



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden: Eine Arbeitshilfe



Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden: Eine Arbeitshilfe

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn

Wissenschaftliche Begleitung

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 7 – Baukultur und Städtebaulicher Denkmalschutz
Martina Kocks (Projektleitung), martina.kocks@bbr.bund.de
Christoph Vennemann, christoph.vennemann@bbr.bund.de

Begleitung im Bundesministerium

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
Referat SW I 5 – Grün und Baukultur in der Stadtentwicklung
Prof. Dr. Hagen Eyink, hagen.eyink@bmi.bund.de

Auftragnehmer

Plan und Praxis GbR, Berlin
team-vf@planundpraxis.de
Anja Besecke
Dr. Josiane Meier
Holger Pietschmann
unter Mitarbeit von Sebastian Däßler, Niklas Keller, Stefan Koderisch und Mario Schmütz

Stand

Mai 2020

Gestaltung

Mario Schmütz, Plan und Praxis, Berlin

Druck

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn

Bestellungen

christoph.vennemann@bbr.bund.de
Stichwort: Arbeitshilfe Verfügungsfonds

Bildnachweis

Seite 21: Stadt Haldensleben
Seite 36: Stadt Lüdinghausen
Titelseite und alle weiteren Fotos: Plan und Praxis GbR

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.
Bitte senden Sie uns zwei Belegexemplare zu.

Die vom Auftragnehmer vertretene Auffassung ist nicht unbedingt
mit der des Herausgebers identisch.



Foto: Schafgans DGPh

Liebe Leserinnen und Leser,

Verfügungsfonds sind seit zehn Jahren ein wirkungsvolles Instrument der Städtebauförderung. Kommunen können einen Verfügungsfonds einrichten, um damit Projekte in Quartieren, Stadt- und Ortskernen umzusetzen. Der Fonds speist sich in der Regel zur Hälfte aus Mitteln der Städtebauförderung. Dazu kommen weitere Gelder der Kommunen und privater Akteure.

Die Verfügungsfonds flankieren eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Bisher nutzen vor allem Großstädte und Mittelstädte die Fonds als flexibles Instrument, um private Akteure für die Aufwertung und Entwicklung der Stadtbereiche zu gewinnen und gemeinsam Projekte zu realisieren. Beteiligt sind neben den Kommunen Vereine und Initiativen, Handel und Gewerbetreibende, Kultur- und Bildungseinrichtungen und weitere lokale Akteure.

Verfügungsfonds können auch in kleineren Kommunen Anreize für Mitwirkung schaffen und Aktivitäten anstoßen. Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich deshalb vor allem an Verantwortliche in Kommunalverwaltungen und -politik. Sie zeigt, wie Kommunen einen dieser Fonds auflegen können und welche Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind. Zahlreiche Anwendungsbeispiele veranschaulichen, wie das Instrument erfolgreich umgesetzt wird.

Mit der Verwaltungsvereinbarung 2020 tritt eine Neuerung in Kraft: Künftig sollen auch Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements explizit zuwendungsfähig sein.

Ich würde mich freuen, wenn die Arbeitshilfe in kleineren Städten und Gemeinden dazu beiträgt, viele Maßnahmen zu realisieren, welche die Lebensqualität im Wohnumfeld weiter verbessern. Dazu zählen auch Maßnahmen oder Projekte zur Milderung der Folgen der Corona-Pandemie.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Markus Eltges

Leiter des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Inhalt

Einleitung	8
1 Was ist ein Verfügungsfonds?	9
2 Chance Verfügungsfonds	11
Im Fokus: Verfügungsfonds im Rahmen interkommunaler Kooperationen	12
3 Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds	14
Im Fokus: Kommunale Richtlinie als Leitplanke und Kompass	17
4 Finanzierung des Verfügungsfonds: Modelle und Strategien	18
Im Fokus: Anrechenbarkeit von Eigenleistungen	21
5 Aufgaben und Zuständigkeiten	24
Im Fokus: Das lokale Gremium	26
Im Fokus: Fondsbeauftragte/r	28
6 Maßnahmen und Projekte	30
7 Von der Projektidee zur Umsetzung	33
Im Fokus: Das Antragsformular	34
8 Öffentlichkeitsarbeit	35
9 Verstetigung	36
10 Musterdokumente: Ein Werkzeugkasten	39
Muster: Checkliste für Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds	39
Baukasten: Kommunale Richtlinie	40
Muster: Flyer	43
Muster: Antragsformular	44
11 Weiterführende Informationen und Anlaufstellen für Unterstützung	46
12 Übersicht: Beispiele aus der Praxis	47
13 Glossar	49
Abbildungs- und Tabellennachweise	50

Einleitung

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Akteure – insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden – die im Rahmen ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahmen einen Verfügungsfonds einrichten möchten. Ausdrücklich werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Verwaltungen, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik sowie beauftragte Dritte in der Städtebauförderung angesprochen. Ihnen soll diese Arbeitshilfe Mut und Motivation geben, Verfügungsfonds aufzulegen und von den Potenzialen dieses Instruments für die Ortsentwicklung zu profitieren.

Die Arbeitshilfe ist so ausgerichtet, dass sie von Akteuren in allen Städtebauförderprogrammen genutzt werden kann. Im Fokus steht dabei der Verfügungsfonds mit 50-prozentigem Kofinanzierungsanteil, so dass die Mitfinanzierung des Fondsbudgets durch private Akteure verstärkt beleuchtet wird. Die Option, den Verfügungsfonds auch zu 100 Prozent aus Städtebaufördermitteln zu finanzieren, wie es im Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (seit 2020 „Sozialer Zusammenhalt“) und in besonderen Ausnahmefällen möglich ist, wird nur am Rande betrachtet.

Mit einem Verfügungsfonds einher gehen zahlreiche Chancen und Vorteile – das Instrument ist jedoch zunächst erklärungsbedürftig. Hier knüpft die vorliegende Arbeitshilfe an. Sie stellt Nutzen und Chancen heraus und zeigt auf, wie eine sachgerechte, tragfähige und auf die örtlichen Rahmenbedingungen passende Form des Verfügungsfonds entwickelt werden kann. Wichtige Grundlagen, relevante Begriffe und zentrale Bausteine zur Ausge-

staltung eines Verfügungsfonds werden erläutert und weiterführende Informationen genannt. Beispiele aus Gemeinden beleuchten konkrete Möglichkeiten und Wege der praktischen Umsetzung, besondere Aspekte werden in den Abschnitten „Im Fokus“ vertieft. Als Arbeitserleichterung stehen in einem Werkzeugkasten Musterdokumente zur Verfügung, auf Basis derer eigene Unterlagen entwickelt werden können. Die Arbeitshilfe ist modular aufgebaut: Sie muss nicht unbedingt von vorne nach hinten gelesen werden. Zahlreiche Querverweise stellen Bezüge zwischen den einzelnen Schritten und Aspekten her, damit auch hier jede/r den eigenen, passenden Weg finden kann.

Hintergrund der vorliegenden Arbeitshilfe ist die Begleitforschung zum Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“. Entsprechend wurden die Zielsetzungen dieses Programms, wie die Besonderheiten des Raumtyps „kleinere Stadt“, die interkommunale Kooperation oder auch Fragen der Innenentwicklung besonders berücksichtigt. Die dargestellten Inhalte fußen auf einer Bestandsaufnahme zu Potenzialen und Einsatz des Instruments Verfügungsfonds in der Städtebauförderung sowie auf einer vertieften Untersuchung von Umsetzungsbeispielen bundesweit. Zugunsten einer länderübergreifenden Perspektive werden länderspezifische Unterschiede angedeutet, aber nicht detailliert dargestellt. Auch neue Rahmensetzungen durch Umstrukturierungen in der Städtebauförderung zum Jahr 2020 können nur angedeutet werden. Gleichwohl werden Anlaufstellen benannt, über die aktuellste Informationen verfügbar sind.



Gemeinde Wallenfels im Kooperationsraum Oberes Rodachtal, Bayern

Foto: Plan und Praxis

1 Was ist ein Verfügungsfonds?

Verfügungsfonds sind ein Instrument der Städtebauförderung. Jede Gemeinde, die Mittel aus der Städtebauförderung erhält, kann einen Verfügungsfonds einrichten. Verfügungsfonds werden in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen eingesetzt, um aus dem lokalen Engagement heraus entwickelte – i. d. R. kleinere – Projekte finanziell zu unterstützen und somit anzuregen. Mithilfe dieses Fonds können Ideen von privaten Akteuren (z. B. Vereinen, Händlern, Bewohnerinnen und Bewohnern) kurzfristig umgesetzt werden, die der Entwicklung des Fördergebietes dienen. Auf diese Weise setzen Verfügungsfonds einen Anreiz, sich für die Entwicklung der eigenen Gemeinde zu engagieren. Verfügungsfonds haben sich als flexibles und wirkungsvolles Instrument zur Stärkung der Ziele der Gesamtmaßnahme erwiesen.

Eingeführt wurden Verfügungsfonds auf Bundesebene als Anreizinstrument in Zusammenhang mit dem Start des Programms „Soziale Stadt“ im Jahr 1999. Aufgrund der Erfolge in den Programmgemeinden der „Sozialen Stadt“ wurde der Verfügungsfonds in weiter entwickelter Form im Jahr 2008 zusätzlich fest im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ verankert. Seit dem Jahr 2010 können Verfügungsfonds in allen Programmen der Städtebauförderung zum Einsatz kommen und sind grundsätzlich in allen Ländern förderfähig.

Die Basis für den Verfügungsfonds setzen Bund und Länder in der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung, die jährlich beschlossen wird. Konkretisiert wird die VV Städtebauförderung in den Förderrichtlinien der Länder, in deren Verantwortungsbereich die Steuerung der Städtebauförderung liegt. Für den Einsatz von Verfügungsfonds sind die Rahmenseetzungen von Bund und Ländern bewusst offengehalten: Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Ausgestaltung des Instruments entscheiden und angepasste Lösungen für die Gegebenheiten vor Ort entwickeln. Einzelne Länder geben in Leitlinien oder Arbeitshilfen Hilfestellungen und Hinweise zur Ausge-

staltung von Verfügungsfonds (➔ Weiterführende Informationen, Kapitel 11). Der Erlass einer kommunalen Richtlinie zum Verfügungsfonds durch die Gemeinde kann eine wichtige Richtschnur für die Umsetzung sein, ist aber oft nicht verpflichtend.

Grundcharakteristika von Verfügungsfonds

Verfügungsfonds zeichnen sich durch die folgenden wesentlichen – bundesweit gültigen – Charakteristika aus (Stand: 01/2020):

- Gemeinden, die Mittel aus der Städtebauförderung von Bund und Land erhalten, können einen Verfügungsfonds einrichten.
- Der Verfügungsfonds finanziert sich i. d. R. zu maximal 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung und wird zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde kofinanziert.¹ Der Gesamtetat wird von der Gemeinde festgelegt.
- Mittel der Städtebauförderung stammen von Bund, Land und Gemeinde – mit diesen Mitteln dürfen ausschließlich Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen finanziert werden (➔ Maßnahmen und Projekte, Kapitel 6). In der VV Städtebauförderung 2020 wird bürgerschaftliches Engagement im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen neu als möglicher Finanzierungszweck aufgeführt.
- Die Kofinanzierung kann durch Akteure der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatpersonen oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde erfolgen. Aus diesen Mitteln können auch nicht-investive Maßnahmen finanziert werden.
- Grundlage und Voraussetzung für die Förderung ist ein abgestimmtes integriertes (städ-

Besonderheit Programm „Soziale Stadt“/„Sozialer Zusammenhalt“

Im Programm „Soziale Stadt“ (seit 2020 „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier“) und in besonderen Ausnahmefällen im Rahmen anderer Programme kann der Verfügungsfonds auch zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung (Bund, Land, Gemeinde) finanziert werden, wenn durch die Länder oder Gemeinden nicht andere Regelungen getroffen werden. Mit Verfügungsfonds in diesem Programm können auch Maßnahmen gemäß § 171e BauGB (sog. „Maßnahmen der Sozialen Stadt“) mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden.

¹ In dieser Arbeitshilfe wird im Schwerpunkt der Verfügungsfonds in den Blick genommen, der sich zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln bzw. zusätzlichen Mitteln der Gemeinde kofinanziert. Die 100-prozentige Finanzierung aus Städtebaufördermitteln wird analog zu den Regelungen der VV Städtebauförderung als Besonderheit betrachtet und im Folgenden entsprechend nur am Rande betrachtet.

tebauliches) Entwicklungskonzept sowie ein abgegrenztes Fördergebiet. Dies entspricht entweder ganz oder teilweise dem Fördergebiet der Gesamtmaßnahme. Die geförderten Projekte müssen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme leisten und entsprechend in Bezug zum Fördergebiet stehen.

- Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium (→ Kapitel 5). Über die Besetzung und Regularien des lokalen Gremiums entscheidet die Gemeinde. Der Verfügungsfonds sollte so angelegt sein, dass die Beteiligung und Mitwirkung lokaler privatwirtschaftlicher und/oder zivilgesellschaftlicher Akteure gestärkt wird – sowohl als Antragstellende als auch als Gremienmitglieder.

- Der Einsatz der Städtebaufördermittel des Verfügungsfonds erfolgt nach den allgemeinen Regeln zum Einsatz von Bundesfinanzhilfen. Daher gelten die Grundsätze zu Subsidiarität und Nachrangigkeit, zur Unrentierlichkeit von Kosten/Ausgaben sowie vergaberechtliche Vorschriften. Dies ist durch die Gemeinde zu gewährleisten. Bei dem Kofinanzierungsanteil im Verfügungsfonds handelt es sich nicht um Städtebaufördermittel, d. h. der Einsatz dieser Mittel ist lediglich abhängig von Fördergrundsätzen der Gemeinde.

Für Verfügungsfonds werden in der Praxis teils unterschiedliche – manchmal auch ortsspezifische – Bezeichnungen verwendet, z. B. Projektfonds, Gebietsfonds, Innenstadtfonds oder Quartiersfonds, oder in Programmgebieten der Sozialen Stadt auch Aktionsfonds oder Aktionskasse.



Stadt Brakel, Nordrhein-Westfalen

Foto: Plan und Praxis

2 Chance Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds ist ein flexibel einsetzbares Instrument zur Begleitung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Der Fonds kann entsprechend der vor Ort bestehenden Rahmenbedingungen individuell ausgestaltet werden. So kann mit dem Instrument unmittelbar an die Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort angeknüpft werden.

Worin dieser besteht und wie er handhabbar gehalten werden kann, wird in den folgenden Abschnitten dieser Arbeitshilfe beleuchtet.

Weshalb sich dieser Aufwand lohnt, zeigen die vielfältigen Chancen und Potenziale, die ein Verfügungsfonds mit sich bringen kann.

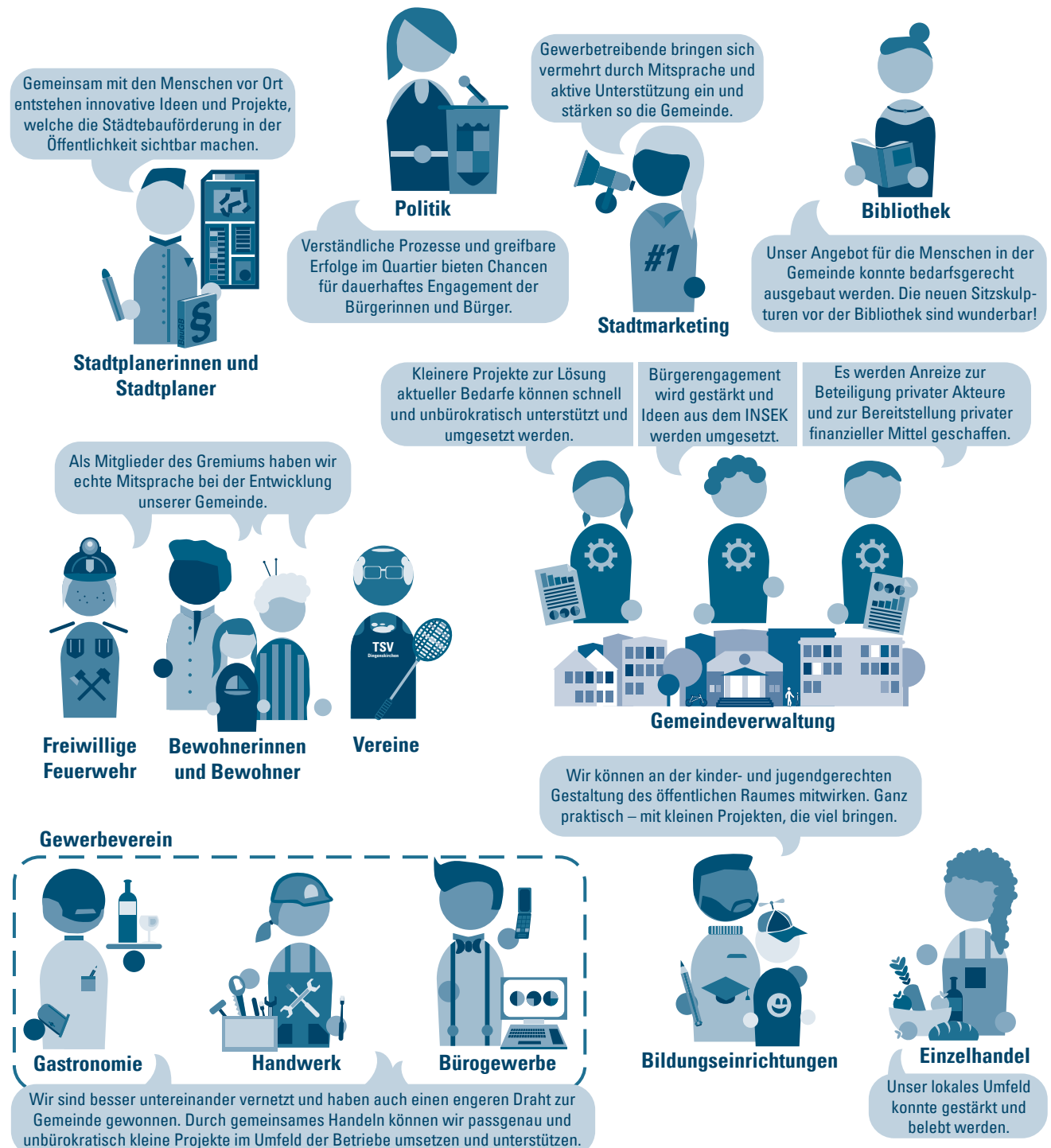


Abbildung 1: Chancen und Potenziale des Verfügungsfonds

Grafik: Plan und Praxis



Im Fokus: Verfügungsfonds im Rahmen interkommunaler Kooperationen

Interkommunale Zusammenarbeit gewinnt gerade für kleinere Städte und Gemeinden zunehmend an Bedeutung. Sie wird in der Städtebauförderung ab 2020 programmübergreifend gefördert und mit einem Förderbonus aufgewertet. Auch Verfügungsfonds können im Rahmen interkommunaler Kooperationen umgesetzt werden. Hier bieten sie die besondere Chance, die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden auf ganz praktische, niedrighschwellige Weise zu stärken und zu beleben. Zudem kann der nötige Aufwand in Arbeitsteilung erfüllt werden. Zu beachten ist, dass pro Verfügungsfonds jeweils nur eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin sein kann: Diese übernimmt dann ggf. die (finanzielle) Administration des Verfügungsfonds für den gesamten Kooperationsraum.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, interkommunale Verfügungsfonds auszugestalten. Die folgenden beiden Praxisbeispiele stellen zwei unterschiedliche Ansätze vor.

Praxisbeispiel Oben an der Volme, Nordrhein-Westfalen

In Südwestfalen haben sich vier Städte und Gemeinden (Meinerzhagen, Kierspe, Halver, Schalksmühle) zu der interkommunalen Kooperation „Oben an der Volme“ zusammengeschlossen. Grundlage der Zusammenarbeit bildet ein abgestimmtes regionales integriertes Entwicklungskonzept sowie konkretisierende Handlungskonzepte für die Fördergebiete in den einzelnen Gemeinden. Auf dieser gemeinsamen Basis hat jede Kommune eine eigene städtebauliche Gesamtmaßnahme einschließlich jeweils eines Verfügungsfonds angemeldet. Fokussiert wurden jeweils die Ortskerne der Gemeinden. Die Verfügungsfonds der vier Kommunen wurden auf einem gemeinsamen Grundmodell aufgebaut, entsprechend sind grundlegende Rahmensetzungen und Dokumente (kommunale Richtlinie) und Verfahrensweisen analog ausgestaltet. Die konkreten Zielsetzungen, Finanzierung und auch die Öffentlichkeitsarbeit wurden nach den spezifischen Bedarfen der einzelnen Kommunen ausgerichtet. Hilfestellung erhielt

ten die Gemeinden in der Startphase des Fonds durch ein beauftragtes Büro.

Dieser Ansatz bietet den Vorteil, dass Arbeitsaufwand und Kosten gemeinsam getragen und damit für jeden einzelnen Kooperationspartner reduziert werden können. Zudem können im laufenden Prozess Lernerfahrungen ausgetauscht und gemeinsam Ideen für aufkommende Probleme und anstehende Schritte entwickelt werden.

Praxisbeispiel Nördliches Fichtelgebirge, Bayern

Im Kooperationsraum „Nördliches Fichtelgebirge“ haben neun benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Verfügungsfonds eingerichtet. Der Verfügungsfonds wird von der Stadt Kirchenlamitz stellvertretend verwaltet und von einem Kooperationsmanagement (externes Büro) begleitet. Mit dem Verfügungsfonds werden insbesondere kleinteilige Projekte der interkommunalen Kooperation gefördert, z. B. die Erarbeitung einer Förderfibel für Immobilieneigentümer, ein interkommunales Mitteilungsblatt oder der Internetauftritt der Kooperation. Die Gesamtmaßnahme im Programm Stadtumbau wird von einer Lenkungsgruppe geleitet, die gleichzeitig das lokale Verfügungsfonds-Gremium ist. Feste Gremiumsmitglieder sind die Bürgermeister der neun Gemeinden, bei Bedarf werden sachkundige Gäste hinzugeholt. Die Kofinanzierung des Fonds erfolgt über zusätzliche Eigenmittel der Gemeinden.

Dieses Modell des interkommunalen Verfügungsfonds bietet die Chance, die interkommunale Zusammenarbeit unmittelbar zu stärken, indem gemeinsame Projekte entwickelt und umgesetzt werden. Eine Herausforderung – und potenzielle Schwierigkeit – dieses Modells besteht darin, neben der Stärkung der interkommunalen Kooperation durch die Gemeinden auch an die Interessen und Möglichkeiten privater Akteure anzuknüpfen und sie in die Ausgestaltung und Finanzierung des Fonds mit einzubinden. Damit dies gelingt, kann es hilfreich sein, gezielt auf lokale Akteure wie Vereine zuzugehen und das Vorhaben „interkommunaler Verfügungsfonds“ mit seinen Möglichkeiten zu besprechen.



Illustration an einem Bahnhof der Volmetalbahn als Projekt des Verfügungsfonds im Kooperationsraum Oben an der Volme, Nordrhein-Westfalen

Foto: Plan und Praxis



Stadt Kirchenlamitz im Kooperationsraum „Nördliches Fichtelgebirge“, Bayern

Foto: Plan und Praxis

3 Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds

Soll ein Verfügungsfonds eingerichtet werden, so gilt es, ein Modell zu finden und umzusetzen, welches die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Dazu ist zunächst eine Auseinandersetzung mit Grundlagen zu empfehlen, um insbesondere die förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu erfassen. Daraufhin kann es an die konkrete Ausgestaltung des Fonds gehen. Dazu sind zum einen Weichen zu stellen, indem zentrale Sachverhalte geklärt werden. Zum anderen gilt es, Strukturen zu schaffen – also Zuständigkeiten zu definieren, grundlegende Dokumente zu erstellen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten.

Es gibt keine feste Reihenfolge, in der die Schritte zur Einrichtung eines Verfügungsfonds unternommen werden müssen: Der Weg zum Verfügungsfonds wird sich von einer Gemeinde zur nächsten anders darstellen. Das folgende Schema (Abbildung 2) zeigt die zentralen Bausteine und Zusammenhänge, die für das Funktionieren eines Verfügungsfonds prägend sind. Zusammen mit der *Checkliste zur Einrichtung eines Verfügungsfonds* (☛ Musterdokumente: Ein Werkzeugkasten, Kapitel 10) soll dies helfen, den eigenen Weg zum Verfügungsfonds zu gehen.

Der Impuls zur Einrichtung eines Verfügungsfonds kann aus unterschiedlichen Richtungen kommen – beispielsweise aus der Gemeindeverwaltung, von den Landesbehörden oder durch ein mit der Begleitung der Gesamtmaßnahme beauftragtes Büro. Unabhängig vom Ursprung der Idee ist zu empfehlen, den Verfügungsfonds nicht hinter verschlossenen Türen zu entwickeln, sondern von Beginn an den Austausch mit verschiedenen lokalen Akteuren zu suchen. So kann am besten sichergestellt werden, dass der Fonds so ausgestaltet wird, dass er zu den lokalen Bedürfnissen passt und eine möglichst breite Akzeptanz findet. Neben privaten Akteuren (☛ Akquise privater Mittel, Kapitel 4) gilt dies besonders für die Lokalpolitik: Es ist wichtig, die Idee eines Verfügungsfonds mit politischen Akteuren (z. B. Gemeinderäte, zuständiger Ausschuss, Bürgermeister/in) rückzukoppeln und sicherzustellen, dass der Fonds auch politisch unterstützt wird. Ein Gemeinderatsbeschluss stellt eine Legitimationsgrundlage für den Verfügungsfonds dar. Dies kann auch bereits mit dem Beschluss zum integrierten Stadtentwicklungskonzept erfolgt sein, in dem die Idee des Verfügungsfonds verankert wurde.

Zu den zentralen Grundlagen, auf die jeder Verfügungsfonds aufbaut, gehört die **städtebauliche Gesamtmaßnahme** in einem Programm der Städtebauförderung mit ihrem definierten Fördergebiet und den in einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) formulierten Zielstellungen, Prioritäten und Strategien. Damit wird der Rahmen gesetzt für den Abruf der Städtebaufördermittel, den räumlichen Wirkungsbezug sowie die grundlegenden Zielstellungen des Verfügungsfonds. Auf dieser Basis werden die **Entscheidungskriterien** festgelegt, die später angewandt werden, um die Förderfähigkeit von Projekten zu beurteilen (☛ Maßnahmen und Projekte, Kapitel 6).

Eine weitere wichtige Säule bildet die Stadtgesellschaft, und insbesondere **bestehende Kontakte** zu engagierten lokalen (privaten) Akteuren, Kooperationen und Netzwerken. An diese gilt es anzuknüpfen, um das **lokale Gremium** (☛ Im Fokus: Das lokale Gremium, Kapitel 5) zu formen, den Verfügungsfonds im Dialog weiter auszugestalten und ihn bekannt zu machen.

Eine dritte maßgebliche Grundlage stellen die **spezifischen Regelungen des Landes** dar, in dem sich die Gemeinde befindet (z. B. Förderrichtlinien, Ausführungsbestimmungen, Arbeitshilfen). In ihnen werden teils Rahmenseetzungen getroffen, welche bei der weiteren Ausgestaltung des Verfügungsfonds zu beachten sind. Hilfestellung bei Fragen zu Regelungen des Landes bieten die Anlaufstellen der Länder (☛ Weiterführende Informationen, Kapitel 11). Sind die relevanten Rahmenbedingungen bekannt, so kann der Verfügungsfonds ausgestaltet werden. Hierfür gilt es, einen Überblick über die anfallenden Aufgaben zu gewinnen und **Zuständigkeiten** zu klären (☛ Aufgaben und Zuständigkeiten, Kapitel 5), eine Entscheidung über den **Modus der Finanzierung** des Verfügungsfonds zu treffen (☛ Finanzierung, Kapitel 4) sowie ein für alle Beteiligten möglichst niedrigschwelliges **Antragsverfahren** zu entwickeln (☛ Von der Projektidee zur Umsetzung, Kapitel 7). Ebenso gilt es, erste Grundlagen für die Art und Mittel der **Öffentlichkeitsarbeit** zu legen – beispielsweise eine Ankündigung für Amtsblatt, Presse und soziale Medien zu verfassen, einen eigenen Bereich der Internetseiten der Gemeinde mit Informationen zum Verfügungsfonds zu gestalten oder einen Flyer zu entwerfen (☛ Öffentlichkeitsarbeit, Kapitel 8).

Zu empfehlen ist, die Grundzüge und Grundregeln des Verfügungsfonds in einer **kommunalen Richtlinie** festzuhalten (☞ Im Fokus: Kommunale Richtlinie, in diesem Kapitel). Ebenso ist zu empfehlen, auf Basis der getroffenen Festlegungen ein schlichtes, einheitliches **Antragsformular** zu entwerfen, mithilfe dessen Interessierte ihre Projektideen einreichen können (☞ Im Fokus: Das Antragsformular, Kapitel 7). Wurde im Rahmen der Zuständigkeitsklärungen ein/e **Fondsbeauftragte/r** definiert, so könnte er/sie diese Aufgaben sowie die Erstellung der ersten Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit federführend übernehmen.

Projektideen können von unterschiedlichsten Seiten kommen – selten haben sie nur einen Ursprung. Manche ergeben sich aus Überlegungen im INSEK, andere entwickeln lokale Akteure und Initiativen, wiederum andere können im Rahmen der Beratungen des lokalen Gremiums entstehen oder von der Gemeindeverwaltung oder dem/der Fondsbeauftragten eingebracht werden. Zentral ist, dass die Ideen von Antragsteller/innen – in der Regel also von privaten Akteuren – aufgegriffen und auf möglichst einfachem Wege als Projekte beantragt werden können.

Bausteine eines Verfügungsfonds

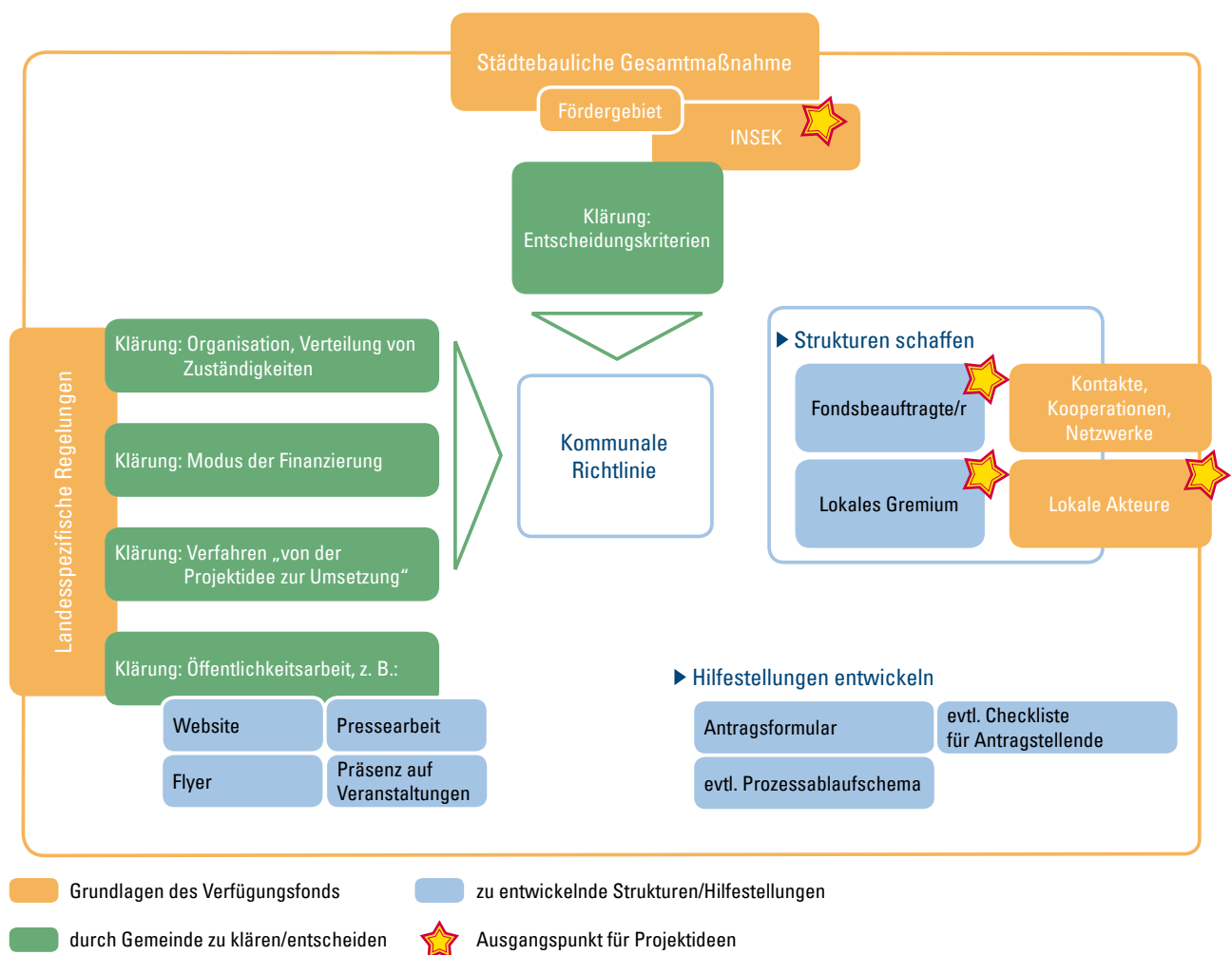


Abbildung 2: Bausteine eines Verfügungsfonds

Grafik: Plan und Praxis



Stadt Haldensleben, Sachsen-Anhalt

Foto: Plan und Praxis

Im Fokus: Kommunale Richtlinie als Leitplanke und Kompass



Eine kommunale Richtlinie zur Regelung der Vergabe und Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds kann durch die Gemeinde per Ratsbeschluss erlassen werden. Nur in einzelnen Ländern ist das Erstellen einer kommunalen Richtlinie verpflichtend. Gleichwohl haben sich kommunale Richtlinien für die Anwendung des Verfügungsfonds bewährt und sind in unterschiedlichen Arbeitsphasen ein hilfreiches Instrument. Bereits bei einer Verständigung auf die Richtlinie in der Startphase des Verfügungsfonds wird ein Konsens zwischen beteiligten Akteuren geschaffen und wichtige Punkte festgeschrieben. Eine Abstimmung in der Stadtverwaltung und der Beschluss der Richtlinie durch den Gemeinderat/Stadtrat legitimiert zudem Grundsätze und Ziele des Verfügungsfonds. Im Umsetzungsprozess ist die kommunale Richtlinie für die Arbeit des Gremiums und die Antragstellenden eine wichtige Orientierungshilfe. Sie setzt einen Rahmen für eine verbindliche und transparente Durchführung des Verfahrens und hilft außerdem sicherzustellen, dass Vorgaben des Landes sowie Ziele des Programms und der Gesamtmaßnahme bei der Auswahl von Projekten und Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sollten kommunale Richtlinien und die mit ihnen geregelten Antragsverfahren so

einfach wie möglich, leicht verständlich und im Sinne der Idee des Verfügungsfonds pragmatisch aufgebaut sein. Antragstellende aus der Öffentlichkeit, die zumeist wenig Erfahrungswissen zu Formalien der Städtebauförderung haben, sollten nicht abgeschreckt werden. Auch die Arbeit des Gremiums sollte nicht unnötig durch einen zu hohen Detaillierungsgrad eingeschränkt werden. Die Richtlinie sollte insbesondere helfen, den im Kern unbürokratischen Gedanken des Verfügungsfonds weiterzutragen. Eine Anpassung der Richtlinie im Prozessverlauf ist denkbar und ganz im Sinne des flexiblen Instrumentes. Maßgeblich ist die Erreichung der Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die folgende Abbildung 3 zeigt eine Übersicht der Punkte, zu denen eine kommunale Richtlinie Aussagen treffen kann bzw. soll. Eine detailliertere Hilfestellung zur Erstellung einer kommunalen Richtlinie bietet zudem der *Baukasten: Kommunale Richtlinie* im Werkzeugkasten (➔ Kapitel 10). Gute Anschauungsbeispiele für Richtlinien finden sich in Städten und Gemeinden, die bereits einen Verfügungsfonds etabliert haben: mögliche Inspirationsquellen finden sich am Ende dieser Arbeitshilfe (➔ Übersicht: Beispiele aus der Praxis, Kapitel 12).

Inhalte kommunaler Richtlinien

Ziele des Verfügungsfonds

Rahmensetzungen

- Grundsätzliche Förderbedingungen
- Förderentscheidung
- Finanzierung
- mögliche Antragstellende
- mögliche Fördergegenstände

Lokales Gremium

- Aufgaben
- Zusammensetzung
- Beschlussfassung
- organisatorische Unterstützung

Art und Umfang der Finanzierung

- Zusammenfassung Finanzmittel
- Details Finanzierung

Antrags- und Umsetzungsverfahren

- Antragstellung
- Ansprechpartner/innen
- Vorprüfung
- Entscheidungsstrukturen
- Entscheidungskriterien
- Förderbescheid/-vereinigung
- Umsetzung der Maßnahme
- Abschluss und Auszahlung

Erklärungen, Anlagen

Abbildung 3: Inhalte kommunaler Richtlinien

Grafik: Plan und Praxis

4 Finanzierung des Verfügungsfonds: Modelle und Strategien

Grundsätze der Finanzierung

Verfügungsfonds in der Städtebauförderung speisen sich in der Regel zu maximal 50 Prozent aus Städtebaufördermitteln und zu mindestens 50 Prozent aus Kofinanzierungsmitteln (Ausnahme im Programm „Soziale Stadt“/„Sozialer Zusammenhalt“).

Die Städtebaufördermittel setzen sich zusammen aus Mitteln von Bund, Land und Gemeinde, in der Regel zu jeweils einem Drittel. Die Kofinanzierungsmittel können von unterschiedlichen privaten Akteuren stammen, z. B. von Vereinen, Gewerbetreibenden oder Einzelpersonen (vgl. Abbildung 6), oder auch ganz oder teilweise über zusätzliche Mittel der Gemeinde gedeckt werden (vgl. Abbildung 4).

Der Einsatz der Städtebaufördermittel des Verfügungsfonds erfolgt nach den allgemeinen Regeln zum Einsatz von Bundesfinanzhilfen. Daher gelten die Grundsätze zu Subsidiarität und Nachrangigkeit, zur Unrentierlichkeit von Kosten bzw. Ausgaben sowie vergaberechtliche Vorschriften. Ebenso können keine Folgekosten bereits getätigter Investitionen übernommen werden. Für den Kofinanzierungsanteil im Verfügungsfonds gelten diese Regelungen nicht.

Typische Zusammensetzung der Mittel bei Kofinanzierung

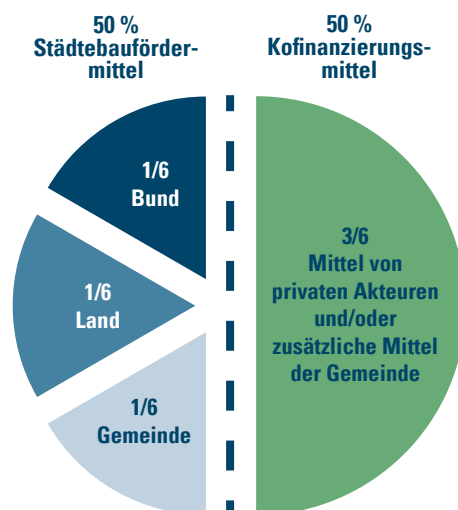


Abbildung 4: Typische Zusammensetzung der Mittel in kofinanzierten Verfügungsfonds

Grafik: Plan und Praxis

Etat und Wertgrenzen

Der Gesamtetat der Städtebaufördermittel des Verfügungsfonds wird durch die Gemeinde festgelegt – eine Obergrenze ist empfehlenswert und oft aufgrund haushalterischer Abläufe in den Gemeinden auch notwendig. Gleichwohl kann das jährliche Fondsvolumen abhängig von der Zahl und dem Umfang der bewilligten Projekte schwanken. Einzelne Länder definieren in ihren Förderrichtlinien Höchstgrenzen für das Fondsvolumen.

Auch für Projekte können durch die Gemeinde minimale und maximale Förderbeträge oder Gesamtvolumina festgelegt werden. Eine Überregulierung ist jedoch nicht ratsam, da dies Verantwortungshoheit und Entscheidungsspielräume des lokalen Gremiums einschränken könnte.

Finanzierungsmodelle

Für die Kofinanzierung von Verfügungsfonds sind unterschiedliche Finanzierungsmodelle denkbar. Die zentralen Unterschiede zwischen diesen Modellen bestehen in dem Anlass der Kofinanzierung sowie in der Herkunft der Kofinanzierungsmittel.

Die folgenden drei idealtypischen Modelle lassen sich unterscheiden (vgl. Abbildung 5):

A.Private Kofinanzierung des Fonds: Der Verfügungsfonds speist sich zur Hälfte aus privaten Mitteln. Diese werden zweckungebunden in den Fondstopf eingebracht und ergeben zusammen mit den Städtebaufördermitteln das für die Förderung von Projekten verfügbare Fondsvolumen. Einzelne Projekte können somit zu 100 Prozent aus dem gemischt gespeisten Topf gefördert werden.

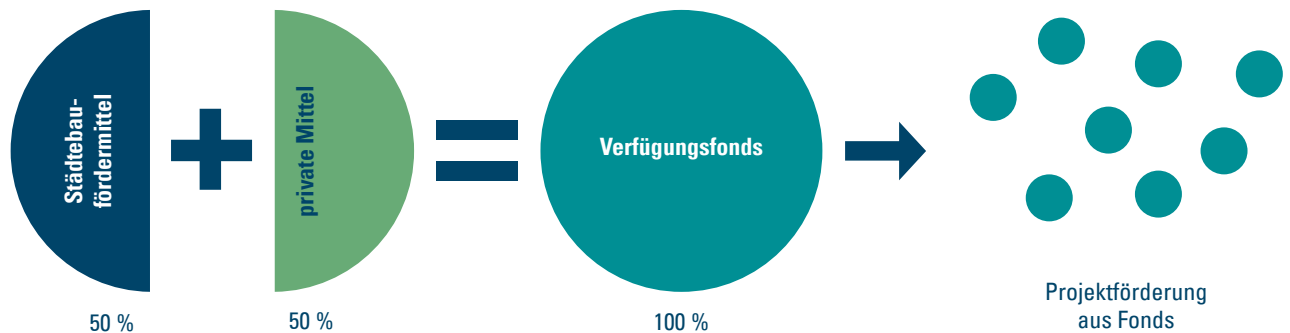
B.Kommunale Kofinanzierung des Fonds: Der Verfügungsfonds speist sich zur Hälfte aus kommunalen Mitteln, die zusätzlich zum kommunalen Anteil an den Städtebaufördermitteln von der Gemeinde eingebracht werden. Diese werden zweckungebunden in den Fondstopf eingebracht und ergeben zusammen mit den Städtebaufördermitteln das für die Förderung von Projekten verfügbare Fondsvolumen. Einzelne Projekte können somit zu 100 Prozent aus dem gemischt gespeisten Topf gefördert werden.

C. Private Kofinanzierung der Projekte: Die Kofinanzierung des Verfügungsfonds wird über die private Mitfinanzierung konkreter Projekte realisiert. Das Fondsvolumen ergibt sich somit schrittweise aus dem Umfang der eingebrachten privaten Mittel plus der entsprechenden Städtebaufördermitteln, bis das verfügbare Volumen an Städtebaufördermitteln aufgebraucht ist. Einzelne Projekte können somit zu maximal 50 Prozent aus dem Städtebaufördervolumen des Verfügungsfonds gefördert werden.

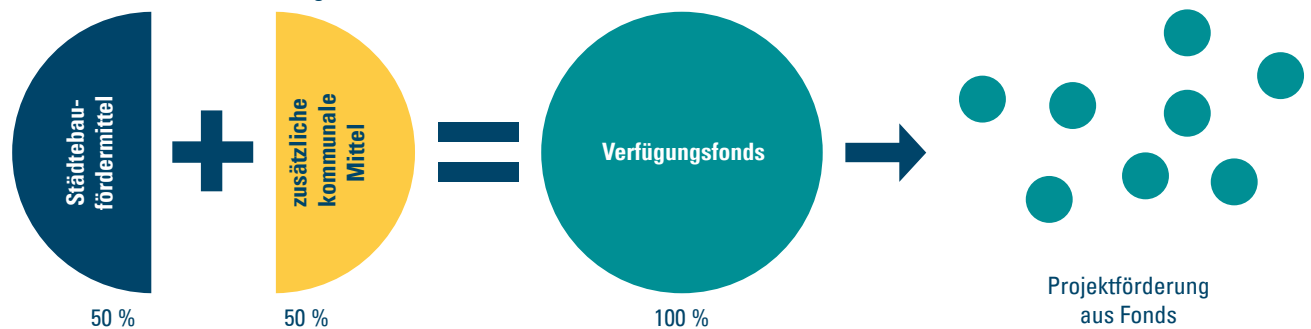
Mischformen oder Abweichungen von den hier dargestellten idealtypischen Modellen sind denkbar, z. B. eine Kofinanzierung des Fonds oder bestimmter Projekte aus privaten *und* zusätzlichen kommunalen Mitteln. Denkbar ist überdies, den Verfügungsfonds über zusätzliche kommunale Mittel anzufinanzieren und ihm somit Anschlag zu leisten. Dabei wird eine Rückzahlung der Kofinanzierung durch Private angestrebt, die jeweils mit bzw. nach Projektumsetzung einen Finanzierungsanteil in den Verfügungsfonds einbringen. So kann ein revolving System angestoßen werden.

Modelle der Kofinanzierung

A: Private Kofinanzierung des Fonds



B: Kommunale Kofinanzierung des Fonds



C: Private Kofinanzierung der Projekte

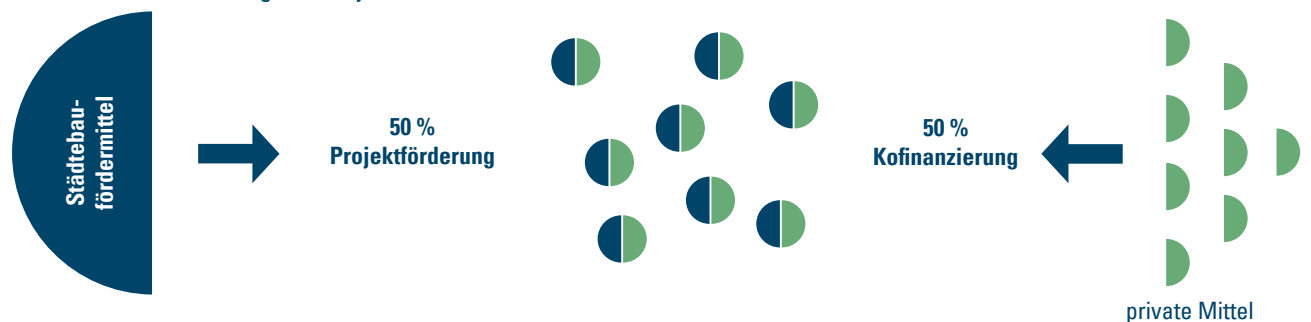


Abbildung 5: Modelle der Kofinanzierung

* Im Programm „Soziale Stadt“/„Sozialer Zusammenhalt“ und in besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Finanzierung zu 100 Prozent aus Städtebaufördermitteln. Dieses Modell wird hier nicht betrachtet.

Grafik: Plan und Praxis auf Grundlage von B.B.S.M. – Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH/Geschäftsstelle Städteforum Brandenburg, 2017: Präsentation im Rahmen des Netzwerktreffens „Soziale Stadt“ des Städteforums Brandenburg am 17.07.2017 in Eberswalde.

Akquise privater Mittel

Soll der Verfügungsfonds anteilig aus privaten Mitteln finanziert werden (Modelle A und C), so zeigt sich in der Praxis, dass private Akteure umso besser für eine finanzielle Beteiligung zu gewinnen sind, je klarer und zeitlich absehbarer der Zweck der Mittelverwendung ist.

- Das Modell „**Private Kofinanzierung der Projekte**“ hat sich in teils leicht unterschiedlichen Spielarten in der Praxis bewährt: Der Verfügungsfonds bzw. die Kommune erscheint gegenüber privaten Akteuren als „Ermöglicher“, der eine 50-prozentige Zuwendung für privat initiierte Projekte anbietet. Die Antragstellenden bringen die private Kofinanzierung auf, ggf. auch mit der Unterstützung weiterer privater Partner.
- Wird eine **private Kofinanzierung des Fonds** angestrebt, so kann es für die Akquise privater Mittel vorteilhaft sein, wenn der Zweck der Mittelverwendung möglichst konkret gefasst wird. Beispielsweise können Projekte des Verfügungsfonds teils vorab festgelegt werden, etwa auf Basis des städtebaulichen Entwicklungskonzepts, der städtebaulichen Zielplanung oder im Rahmen der Gremiumsarbeit. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, potenzielle Kofinanzierungsakteure in das Gremium

einzubinden (z. B. Vertreter/innen der örtlichen Sparkasse, von (kommunalen) Wohnungsunternehmen, den Stadtwerken, Interessengemeinschaften oder einzelner Gewerbebetriebe). Ihnen wird somit die Möglichkeit gegeben, den Zweck der Mittelverwendung direkt zu verfolgen bzw. mitzubestimmen.

Grundsätzlich gilt: Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure ausgelegt sind, sind ausgeschlossen. Zum Umgang mit Spenden und Sponsoring sind die jeweiligen landes- und kommunalrechtlichen Regelungen zu beachten.

Abbildung 6 stellt das breite Spektrum privater Akteure dar, die als Projektinitiator/innen und/oder als Kofinanzierende infrage kommen. Die (nicht abschließende) Auflistung zeigt, dass es eine Vielzahl möglicher Zielgruppen und Ansprechpartner gibt, welche Projekte initiieren und kofinanzieren und sich so lokal engagieren können. Eine möglichst breite und gezielte Ansprache privater Akteure ist insbesondere in der Aufbauphase des Verfügungsfonds wichtig (→ Öffentlichkeitsarbeit, Kapitel 8). In der Praxis von Verfügungsfonds in kleineren Städten und Gemeinden zeigt sich, dass aus dem Kreis der privaten Akteure oft einzelne Personen als Multiplikatoren und Netzwerker wirken und so die Ideen des Verfügungsfonds in der Gemeinde weitertragen.

Private Akteure – wer initiiert und finanziert Projekte mit?



Abbildung 6: Private Akteure – wer initiiert und finanziert Projekte mit?

Grafik: Plan und Praxis

Im Fokus: Anrechenbarkeit von Eigenleistungen



In mehreren Bundesländern besteht die Möglichkeit, unbare Eigenleistungen (auch bezeichnet als: geldwerte Leistungen, fiktive Ausgaben) als Teil der privaten Kofinanzierung zu berücksichtigen. Die Anrechenbarkeit privater Eigenleistungen eröffnet in der Gemeinde zusätzliche Spielräume, insbesondere für finanzschwächere Akteure, und bietet die Chance, persönliches Engagement zu honorieren.

Private Eigenleistungen können Sach- und/oder Arbeitsleistungen sein, z. B. Mietverzicht bei Veranstaltungen, Honorarverzicht bei baulichen Arbeiten, kostenfreie Zurverfügungstellung von Materialien, ehrenamtliche Arbeitsleistungen privater Dritter. Die Eigenleistungen müssen jeweils einen direkten Bezug zum geplanten Projekt aufweisen. Sie werden als fiktive Ausgaben anerkannt, ggf. bis zu einem bestimmten Maximalanteil der privaten Kofinanzierung. Personal- und Sachleistungen der kommunalen Verwaltung sind nicht anrechnungsfähig.

Welche Arten von Leistungen in welchem Umfang anrechnungsfähig sind und wie die Erbringung der Leistungen nachzuweisen ist, richtet sich ggf. nach landesrechtlichen Vorgaben und kann in der kommunalen Richtlinie geklärt werden (zu be-

achten sind beispielsweise Gewährleistungspflichten bei baulichen Eigenleistungen).

Praxisbeispiel Haldensleben, Sachsen-Anhalt

Der Verfügungsfonds für die Haldenslebener Innenstadt bietet Projektbeteiligten die Möglichkeit, einen Teil (maximal 30 Prozent) der erforderlichen 50-prozentigen Kofinanzierung durch nachgewiesene unbare Eigenleistungen einzubringen. Als unbare Eigenleistungen gelten sowohl Sach- als auch Arbeitsleistungen mit Projektbezug. Bei Arbeitsleistungen können auf Antrag pro Zeitstunde pauschal 7,50 Euro anerkannt werden (Stand: 2019). Die Höhe und der Umfang der unbaren Leistungen sind jeweils sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Möglichkeit, unbare Eigenleistungen als Teil der Eigenmittel einzubringen, wurde seit Einrichtung des Fonds im Jahr 2011 häufig genutzt und hat sich aus Sicht der Akteure vor Ort sehr bewährt. Dies gilt auch für den gewählten Umsetzungsmodus um unbare Eigenleistungen in Stundenäquivalente umzurechnen.



Sternenmarkt als Projekt des Verfügungsfonds der Stadt Haldensleben, Sachsen-Anhalt

Foto: Stadt Haldensleben



Stadt Treuen, Sachsen

Foto: Plan und Praxis

Praxisbeispiel Bad Belzig, Brandenburg

Im Soziale Stadt-Quartier „Klinkengrund“ der Stadt Bad Belzig wurde 2017 ein „Verfügungs- und Aktionsfonds“ eingerichtet. Der Aktionsfonds unterstützt Kleinstprojekte mit bis zu 250 Euro und wird zu 100 Prozent aus Städtebaufördermitteln finanziert. Der Verfügungsfonds fördert umfangreichere Vorhaben (keine feste Obergrenze) – für ihn ist eine Kofinanzierung der Städtebaufördermittel in Höhe von mindestens 50 Prozent vorgesehen. Ziel von Quartiersmanagement und Stadtverwaltung ist es, die zusätzlichen Mittel projektunabhängig einzuwerben. Dies stellt eine wesentliche Herausforderung dar, da im Fördergebiet Wohnnutzung vorherrscht und nur sehr wenige Gewerbebetriebe ansässig sind, die als Mittelgeber infrage kämen. Dennoch ist es in einer ersten Phase gelungen, Kofinanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 7.000 Euro für den Verfügungsfonds zu gewinnen: Auf eine erste Einzahl-

lung der Stadt in Höhe von 1.000 Euro folgten Einzahlungen von Händlern, einem Wohnungsunternehmen sowie den Stadtwerken. Diese wurden ergänzt durch Erlöse aus einem Trödelmarkt sowie Spenden im Rahmen des Tags der Städtebauförderung.

Hinter der erfolgreichen Einwerbung dieser Mittel standen neben der städtischen Anschubfinanzierung vornehmlich zwei Faktoren. Zum einen gelang es über ein hohes Engagement des Quartiersmanagements, welches direkt auf mögliche Kofinanzierende zugeht und um ihre Unterstützung warb. Zum anderen über die gezielte strukturelle Einbindung potenzieller Kofinanzierender in das Verfügungsfonds-gremium: Neben den Verantwortlichen für die Gesamtmaßnahme und fünf Bewohner/innen des Quartiers sind drei Vertreter/innen von Wohnungsunternehmen sowie drei Vertreter/innen von Sozial- und Gewerbeeinrichtungen im Gremium vertreten.



Stadtmodell als Projekt des Verfügungsfonds „Altstadt“ im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz in Bad Belzig, Brandenburg

Foto: Plan und Praxis

5 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds fällt in der Regel in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung, am besten in Abstimmung mit den relevanten politischen Vertreter/innen, ggf. bereits in Zusammenarbeit mit privaten Akteuren (➔ Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds, Kapitel 3).

In der Umsetzung eines Verfügungsfonds fallen Aufgaben an, die es punktuell oder fortlaufend zu bewältigen gilt und für die unterschiedliche Akteure eingebunden werden können (zum Zusammenspiel der Akteure siehe Abbildung 8). Aufgaben sind u. a. die Entscheidungen über Projektanträge, die administrative Verwaltung des Fonds bzw. seiner Finanzen, die organisatorische Unterstützung des lokalen Gremiums und die Öffentlichkeitsarbeit für den Fonds. Die dafür nötige Organisationsstruktur kann weitgehend frei gestaltet werden. Es bestehen nur wenige feste Vorgaben hierzu: Insbesondere

- trägt die **Gemeinde** als Zuwendungsempfängerin stets die Verantwortung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme inklusive des Verfügungsfonds und den Einsatz der darin enthaltenen Städtebaufördermittel;
- ist ein **lokales Gremium** mit Entscheidungen über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für Projekte zu betrauen.

Darüber hinaus sollte sich die Verteilung der Zuständigkeiten nach den Gegebenheiten vor Ort richten, sodass an eingespielte Strukturen und Prozesse angeknüpft wird. Denkbar und in der Praxis zu finden sind sowohl Lösungen, bei denen die Gemeindeverwaltung sämtliche Aufga-

ben übernimmt, ebenso wie Lösungen, bei denen beauftragte Dritte (z. B. ein bereits für die Gesamtmaßnahme bestehendes Gebietsmanagement) oder eine andere bereits vorhandene Organisation (z. B. der lokale Gewerbeverein) einen Großteil der laufenden Aufgaben bewältigt. Dabei können die einzelnen Aufgaben auf wenige Stellen konzentriert, oder auf mehreren Schultern verteilt werden. Häufig werden **Fondsbeauftragte** festgelegt, die mehrere Aufgaben übernehmen. Dies können sowohl Beschäftigte der Gemeindeverwaltung als auch beauftragte Dritte sein (➔ Im Fokus: Fondsbeauftragte/r, in diesem Kapitel).

Es ist zudem möglich, die Umsetzung von Verfügungsfonds vollständig auf gesetzliche oder freiwillige **Immobilien- und Standortgemeinschaften** zu übertragen. Hier greifen zuwendungsrechtliche Regelungen, die sich von Land zu Land unterscheiden. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Einsatz eines Verfügungsfonds bleiben unberührt.

In Abbildung 7 sind zentrale Aufgabenbereiche und mögliche Zuständige dargestellt. Jede der oben benannten Aufgaben bringt einen gewissen Arbeitsaufwand mit sich. Einige Bereiche können dabei mehr oder weniger aufwändig ausgestaltet werden – so kann z. B. das lokale Gremium mehr oder weniger intensiv unterstützt werden oder es kann eine mehr oder weniger umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Wie umfangreich die einzelnen Aufgaben ausgestaltet werden können, hängt wesentlich von den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen ab (z. B. Personalkapazitäten in der Gemeindeverwaltung, Mittel für beauftragte Dritte). Ausschlaggebend für Prioritäten sollten auch hier die lokalen Bedingungen sein.



Stadt Schwarzenbach an der Saale im Kooperationsraum „Nördliches Fichtelgebirge“, Bayern

Foto: Plan und Praxis

Aufgabenbereiche und mögliche Zuständige

Die hellblau hinterlegten Felder kennzeichnen Aufgabenbereiche, die häufig von Fondsbeauftragten übernommen werden

(☞ Im Fokus: Fondsbeauftragte/r, in diesem Kapitel)

Hauptverantwortung für die Gesamtmaßnahme und das Budget, inkl. • Stellung des Förderantrages für Mittel der Städtebauförderung bei der zuständigen Landesbehörde • Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber den Landes- und Bundesbehörden	Gemeinde (Verwaltung im Auftrag der Kommunalpolitik) ggf. mit Unterstützung durch beauftragte/r Dritte/r (z. B. Gebietsmanagement)
Entscheidungen über die Mittelvergabe	Lokales Gremium ggf. bis zu einer bestimmten Grenze: beauftragte/r Dritte/r (z. B. Gebietsmanagement) oder: bestehende Organisation (z. B. Gewerbeverein)
Einreichen von Projektanträgen	Private Akteure
Einbringen der Kofinanzierung	Private Akteure und/oder: Gemeinde
Unterstützung des Gremiums und der Antragsstellenden, u. a.: • Aufbau und Pflege der Kontakte zwischen Akteuren • Beratung Antragstellende, inkl. Unterstützung bei der Erstellung von Projektanträgen und Verwendungsnachweisen • Begleitung Antragstellender bei der Umsetzung bewilligter Projekte • Organisation Gremiumssitzungen (Einladung, Moderation, Dokumentation)	Gemeindeverwaltung und/oder: beauftragte/r Dritte/r (z. B. Gebietsmanagement) und/oder: bestehende Organisation (z. B. Gewerbeverein)
Administrative, insbesondere finanzielle, Verwaltung des Fonds, u. a.: • Buchführung • Kontoführung inkl. Auszahlungen • ggf. Erstellung von Förderbescheiden • ggf. Prüfung von Verwendungsnachweisen	Gemeindeverwaltung ggf. in Arbeitsteilung mit: beauftragter/m Dritten (z. B. Gebietsmanagement) oder: bestehende Organisation (z. B. Gewerbeverein)
Öffentlichkeitsarbeit, z. B.: • Persönliche Ansprache möglicher Interessierter • Erstellung/Redaktion einer Internetseite • Gestaltung und Verteilung von Aushängen, Flyern o. ä. • Pressearbeit	Gemeindeverwaltung und/oder: beauftragte/r Dritte/r (z. B. Gebietsmanagement) und/oder: bestehende Organisation (z. B. Gewerbeverein)

Abbildung 7: Aufgabenbereiche und mögliche Zuständige

Grafik: Plan und Praxis



Im Fokus: Das lokale Gremium

Ein lokales Gremium (auch: Vergabegremium, Entscheidungsgremium, Lenkungsgruppe oder auch individuelle ortsangepasste Bezeichnung) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit mit einem Verfügungsfonds. Das Gremium entscheidet über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds in Eigenregie. Oft agieren die Gremien auch darüber hinaus, werden beispielsweise zu einer Plattform, die auch weitere Fragestellungen der Ortsentwicklung diskutiert. Die Gremien tragen zur Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Akteure bei, denn die Mitglieder sind häufig wichtige Multiplikatoren und unterstützen so die Gesamtmaßnahme und die Ortsentwicklung.

Schaffung und Zusammensetzung des Gremiums

Die Größe und Zusammensetzung des Gremiums wird entsprechend der örtlichen Bedarfe und Möglichkeiten durch die Gemeinde bestimmt. Grundsätzlich kann entweder ein eigenständiges neues Gremium für den Verfügungsfonds geschaffen werden oder bereits etablierte Strukturen wie z. B. Sanierungsräte oder kommunale Ausschüsse können die Gremiensaufgaben übernehmen. In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, welche Rolle die Kommunalpolitik einnimmt und wieviel Entschei-

dungskompetenz dem Gremium eingeräumt wird. Je nach lokaler Situation kann eine enge Anbindung geboten sein (z. B. indem Vertreter/innen aller Ratsfraktionen einen Sitz im Gremium haben), oder eine weitgehende Autonomie des Gremiums (z. B. indem der Gemeinderat nur über Gremiumsentscheidungen informiert wird).

In der Regel sind die Gremien sowohl mit privaten Akteuren als auch mit Vertreter/innen der lokalen Verwaltung bzw. Politik besetzt, oft paritätisch (vgl. Abbildung 9). Die Gremienmitglieder agieren in der Regel ehrenamtlich. Besonders gute Erfahrungen bestehen mit Gremien, in denen die privaten Akteure möglichst einen Querschnitt der lokalen Gesellschaft abbilden und unterschiedliche Interessen und Erfahrungen einbringen können. Infrage kommen z. B. Vertreter/innen von Vereinen, sozialen Einrichtungen, Gewerbetreibende/Händler wie auch einzelne engagierte Immobilieneigentümer/innen oder Bürger/innen.

Das Gremium kann sowohl so verfasst sein, dass regelmäßig neue Mitglieder einen Platz darin finden können, oder es kann sich um eine Gruppe handeln, die zunächst auf unbestimmte Zeit berufen wird und in die ggf. neue Mitglieder aufgenommen werden können (als Erweiterung des Gremiums oder Ersatz für ausfallende Mitglie-

Zusammenspiel:

Gemeinde – Fondsbeauftragte – Lokales Gremium – Private Akteure

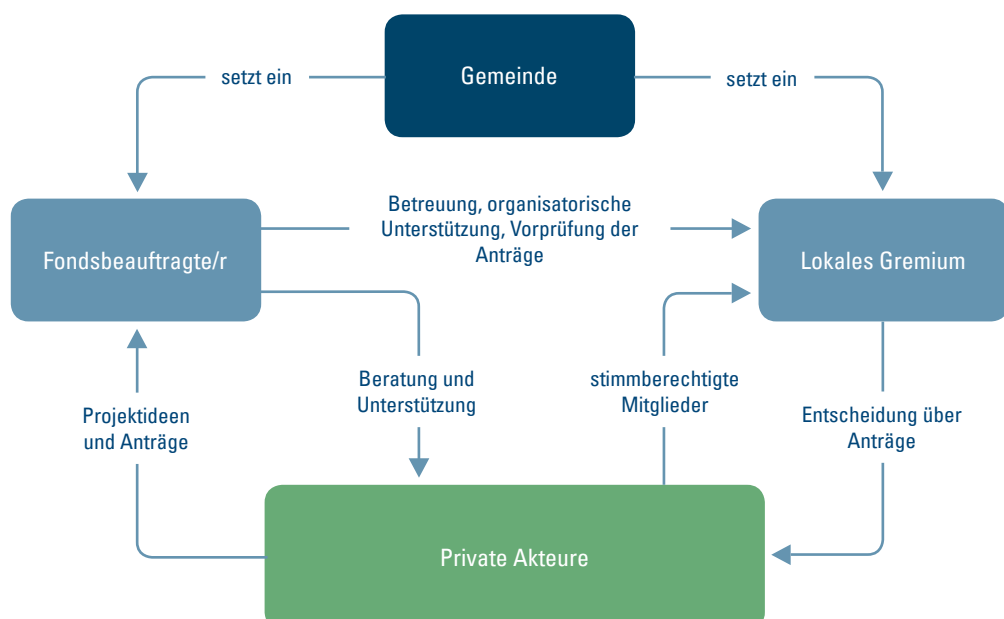


Abbildung 8: Zusammenspiel: Gemeinde – Fondsbeauftragte – Lokales Gremium – Private Akteure

Grafik: Plan und Praxis

der). Ebenso können die Sitze im Gremium ganz oder teilweise auf bestehende Institutionen/Gruppen verteilt sein (z. B. lokale Vereine oder Fraktionen im Gemeinderat), die jeweils ihre Vertreter/innen berufen, oder sie können an Einzelpersonen gebunden sein, die im Falle ihres Austritts ersetzt werden. Die Anzahl der Gremiumsmitglieder sollte so gewählt sein, dass unterschiedliche Interessen in Bezug auf die Ortsentwicklung möglichst breit vertreten sind, ohne jedoch die Arbeitsfähigkeit der Gruppe durch eine zu hohe Mitgliederzahl einzuschränken.

Insgesamt stehen bei der Ausgestaltung des Gremiums zwei Aspekte im Mittelpunkt: Zum einen sollte die Zusammensetzung als legitime Vertretung der lokalen Gesellschaft bezogen auf die Ziele der Gesamtmaßnahmen wahrgenommen werden. Zum anderen bietet das Gremium die Chance, lokale Akteure zur Mitgestaltung an der Stadtentwicklung zu aktivieren, indem sie den Verfügungsfonds als Gremiumsmitglieder begleiten. Aus beiden Gründen sollten die Bedarfe und Potenziale unterschiedlicher lokaler Gruppen in der Gremienzusammensetzung verankert sein.

Arbeitsweise des Gremiums

Das Entscheidungsverfahren zur Mittelvergabe kann, wie das Gremium selbst, durch die Gemeinde ausgestaltet werden – am besten im Austausch mit

den (potenziellen) Gremiumsmitgliedern. Eine zentrale Grundlage für die Entscheidungen des Gremiums sind die Ziele der Gesamtmaßnahme und damit zumeist das abgestimmte integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept, durch das ein definierter Rahmen vorgegeben wird. Für die erfolgreiche Gremiumsarbeit ist ein hohes Maß an Transparenz bedeutsam: Die Arbeitsweise des Gremiums und seine Entscheidungen über die Förderung oder Nicht-Förderung von Anträgen sollten klar definiert und für die Antragstellenden gut nachvollziehbar sein. Häufig werden die Grundsätze der Gremiumsarbeit sowie die maßgeblichen Entscheidungskriterien daher in den kommunalen Richtlinien festgehalten (➔ Im Fokus: Kommunale Richtlinie, Kapitel 3), darüber hinaus ist eine eigene Geschäftsordnung denkbar.

Viele lokale Gremien sehen Mehrheitsentscheidungen vor – die Mitglieder sind jedoch meist bestrebt, ihre Entscheidungen im Konsens zu fällen, was in der Regel auch gelingt. Die Entscheidungen des Gremiums erfolgen stets in Eigenregie, d. h. es besteht keine Zustimmungspflicht der Bewilligungsstelle, wie es bei anderen Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme oft der Fall ist. Während manche Gremien öffentlich tagen, arbeiten andere unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Sitzungsturnus wird gemeinsam mit den Mitgliedern festgelegt und richtet sich oft nach den Bedarfen, die sich aus den eingegangenen Projektanträgen ergeben.

Beispielhafte Zusammensetzung eines lokalen Gremiums

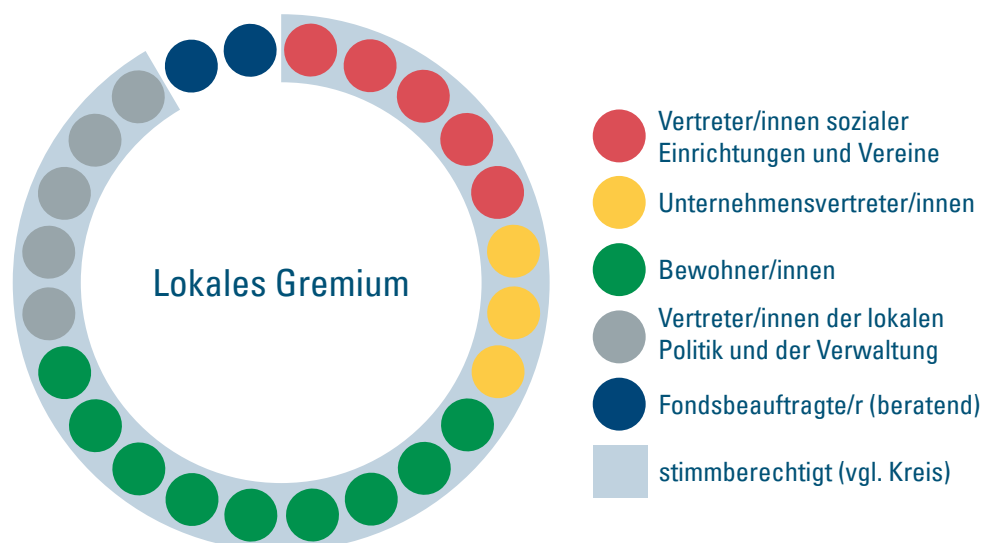


Abbildung 9: Beispielhafte Zusammensetzung eines lokalen Gremiums

Grafik: Plan und Praxis auf Grundlage von Freie und Hansestadt Hamburg: Internetseite „Hand in Hand gestalten – Quartiersbeiräte und Verfügungsfonds“ der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.



Im Fokus: Fondsbeauftragte/r

Häufig werden mehrere Aufgaben, die bei der Umsetzung eines Verfügungsfonds anfallen, an einer Stelle gebündelt: Dies ist der/die Fondsbeauftragte (auch: lokale Geschäftsstelle oder Fondsverwalter) – hier laufen viele Fäden zusammen und entsprechend sollten Personal, Zeit und Finanzmittel eingeplant werden. Fondsbeauftragte verwalten und begleiten den Verfügungsfonds und spielen eine wichtige Rolle für die Etablierung des Fonds. Typische Aufgaben sind die administrative Verwaltung des Fonds, der Aufbau und die Begleitung des Gremiums, die Betreuung und Beratung von Antragstellenden sowie die Begleitung der Projekte (Abbildung 7). Außerdem ist die Öffentlichkeitsarbeit für den Verfügungsfonds eine wichtige Aufgabe der Fondsbeauftragten, wozu neben der Bekanntmachung auch die Dokumentation gehört. Für die Akquise von Antragstellenden und Kofinanzierenden ist oft die gezielte Ansprache von Institutionen, Gewerbetreibenden und anderen lokalen Akteuren notwendig.

Die Aufgabe des/der Fondsbeauftragten kann entweder durch eine Stelle/Person in der Gemeinde-

verwaltung selbst übernommen oder nach außen gegeben werden, beispielsweise an ein Büro, welches mit der Programmbegleitung beauftragt ist. Denkbar ist auch, diese Geschäftsstellentätigkeiten in die Hände einer bestehenden lokalen Initiative zu legen (z. B. Immobilien- oder Standortgemeinschaft, Gewerbeverein, Werbering). Der Vorteil gegenüber einer neu eingerichteten Stelle ist, dass diese häufig über Netzwerke in der Stadt verfügen und bei der Etablierung des Fonds auf diese aufbauen können. Wird die Rolle des/der Fondsbeauftragten nach außen gegeben, so arbeitet der/die Fondsbeauftragte in der Regel eng mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Eine Teilung der Aufgabenbereiche zwischen der Gemeindeverwaltung, dem/der Fondsbeauftragtem/r und ggf. einem weiteren lokalen Träger ist selbstverständlich möglich, so dass z. B. die Abrechnung der Projekte bei der Verwaltung verbleiben kann.

In unterschiedlichen Phasen eines Verfügungsfonds stellt sich die Arbeitslast von Fondsbeauftragten unterschiedlich dar. Insbesondere in der Startphase ist der Zeitaufwand für die Fondsbeauftragten hoch und oft stark konzentriert. Mit zunehmend eingespielten Strukturen, Verfahren und einer Bekanntheit des Instruments kann sich der Aufwand jedoch reduzieren bzw. auf ein steteres Niveau einpegeln (→ Verstetigung, Kapitel 9). Für beide Phasen zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass es ohne Personalkapazitäten nicht geht.

Praxisbeispiel Gerolzhofen, Bayern

Der Gerolzhöfer Verfügungsfonds für das „Soziale Stadt“-Gebiet „Altstadt“ besteht seit 2010 und ist darauf ausgerichtet, Bürger/innen zu aktivieren, miteinander zu vernetzen und an der Entwicklung der Altstadt zu beteiligen. Er soll die Umsetzung kleinerer Projekte und Aktionen ermöglichen, die weitere Vorhaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme (z. B. umfangreiche Sanierungsmaßnahmen) begleitend unterstützen und – insbesondere belebend – in Wert setzen. Eine Besonderheit besteht darin, dass von Projektinitiierenden die Einbringung eines Kofinanzierungsanteils eingefordert wird, obgleich es sich um einen Verfügungsfonds im Programm „Soziale Stadt“ handelt. Der geforderte Kofinanzierungsanteil ist jedoch variabel, und Eigenleistungen können angerechnet werden.

Der Verfügungsfonds wird umfassend von einem Fondsbeauftragten – dem Stadtteilmanagement der Gesamtmaßnahme – verwaltet. Hierzu gehört



Beschilderung als Projekt des Verfügungsfonds in Gerolzhofen, Bayern

Foto: Plan und Praxis

auch die Kontaktpflege mit und Unterstützung von Antragstellenden. Zudem kann der Fondsbeauftragte eigenständig über Projektförderungen von unter 300 Euro entscheiden. Er koordiniert die Arbeit zweier Gremien, die beide auf unterschiedliche Weise den Verfügungsfonds begleiten. Für fortlaufende Beratungen zum Fonds wie auch zur Gesamtmaßnahme ist eine *Steuerungsgruppe* zuständig: Sie trifft sich 14-täglich. Mitglieder sind der Fondsbeauftragte, der erste Bürgermeister, die Stadtbaumeisterin, die Leiterin der Tourist-Information sowie die Vorsitzende des lokalen Gewerbevereins. Die Steuerungsgruppe bespricht geförderte bzw. beantragte Projekte und entwickelt Projektideen, die dann von den Gremiumsmitgliedern in ihre Netzwerke bzw. an weitere private Akteure herangetragen werden. Die strategische Umsetzung der Fördermaßnahme insgesamt inklusive des Verfügungsfonds obliegt einer 13-köpfigen *Lenkungsgruppe*: Sie trifft sich mindestens einmal jährlich und entscheidet über die Förderung von Projekten, die ein Fördervolumen von 300 Euro überschreiten. Neben den Mitgliedern der Steuerungsgruppe gehören diesem Gremium sechs Mitglieder des Stadtrats, der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde sowie der Diakon der katholischen Kirchengemeinde an. Diese Organisationsstruktur zeigt eine effiziente Möglichkeit, sowohl Politik und Verwaltung als auch lokale Akteure in den Verfügungsfonds einzubinden.

Praxisbeispiel Storkow, Brandenburg

Der Verfügungsfonds der Stadt Storkow wurde 2018 eingesetzt und hat die Belebung des öffentlichen Raumes im Ortskern durch die Förderung kleinteiliger Maßnahmen privater Akteure zum Ziel. Der Fonds ist ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: Er soll insbesondere zur Sichtbarmachung der positiven Wirkungen der Städtebauförderung sowie zur Vernetzung lokaler Akteure beitragen.

Getragen und organisiert wird der Verfügungsfonds durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der sog. Gebietsbeauftragten, die als Mitarbeiterin eines Planungsbüros die Gesamtmaßnahme begleitet und die Idee zur Einrichtung eines Verfügungsfonds einbrachte. Die Gebietsbeauftragte übernimmt die Rolle der Fondsbeauftragten: Als solche ist sie zuständig für zahlreiche Aufgaben rund um die Einrichtung und Umsetzung des Verfügungsfonds (u. a. Entwicklung Richtlinie, Begleitung Antragstellung, Organisation Gremiumssitzungen durch Einladung, Moderation und Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau

und Pflege der Kontakte zu privaten Akteuren). Starker Mitinitiator und Mitgestalter des Verfügungsfonds ist der lokale Mittelstandsverein.

Inhaltlich begleitet wird der Verfügungsfonds durch das lokale Gremium, den „ASZ-Beirat Storkow“. Das achtköpfige Gremium entscheidet in seinen nichtöffentlichen Sitzungen über die Bewilligung beantragter Mittel und diskutiert auch generell Belange der Stadtentwicklung. Seine Zusammensetzung soll einen Querschnitt der vielfältigen, innenstadtbezogenen Interessen abbilden: Neben der Stadtverwaltung (Bauamt; Tourismus und Marketing) sind der Mittelstandsverein, die Stadtpolitik (Ausschuss Bildung und Soziales), der Seniorenbeirat, der Burgförderverein sowie das kommunale Wohnungsunternehmen vertreten; die Gebietsbeauftragte nimmt beratend an den mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen teil. Durch das Gremium setzt der Verfügungsfonds unmittelbar an den lokalen Vereinsstrukturen und der aktiven Bürgerschaft an. Ideen, die bereits im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des INSEK gemeinsam entwickelt wurden, können mit dem Fonds nicht nur weitergedacht, sondern teils auch umgesetzt werden.



Stadt Storkow, Brandenburg

Foto: Plan und Praxis

6 Maßnahmen und Projekte

Das Spektrum der Möglichkeiten

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds kann eine große Bandbreite an Projekten gefördert werden – die Palette reicht von baulichen Maßnahmen über Projekte in den Bereichen Beteiligung oder Marketing bis hin zu vielfältigen Aktionen (Abbildung 10). Maßgeblich ist, dass diese einen klaren räumlichen Bezug zum Fördergebiet aufweisen und den Zielen der Gesamtmaßnahme entsprechen. Diese Ziele können für den Verfügungsfonds weiter spezifiziert

werden. Ideen für Projekte können aus ganz unterschiedlichen Richtungen kommen – etwa aus dem bereits vorliegenden INSEK, von lokalen Akteuren (z. B. von Einzelpersonen, Vereinen oder Gewerbetreibenden), aus Diskussionen im lokalen Gremium, von den Fondsbeauftragten oder aus der Stadtverwaltung. Entscheidungen über die Förderung von Projekten obliegen, ggf. ab einem bestimmten Schwellenwert, dem lokalen Gremium (➔ Bausteine, Kapitel 3 und ➔ Aufgaben und Zuständigkeiten, Kapitel 5).

Projekteideen: Beispiele und Anregungen aus der bundesweiten Praxis

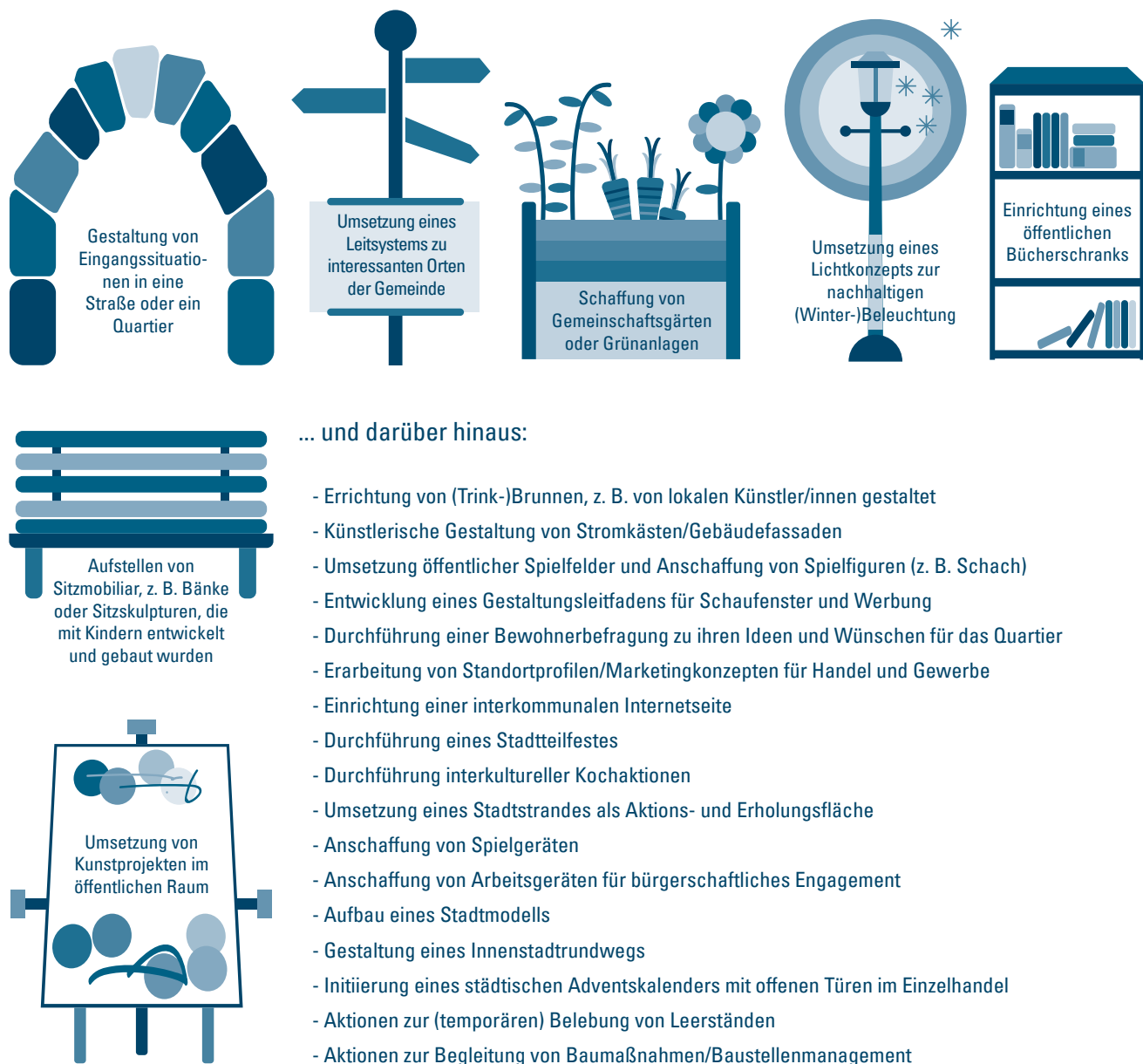


Abbildung 10: Projekteideen: Beispiele und Anregungen aus der bundesweiten Praxis

Grafik: Plan und Praxis

Einteilung in Maßnahmenarten

Bei der Bewilligung von Projekten sind neben dem Gebietsbezug und den Zielen der Gesamtmaßnahme weitere – insbesondere förderrechtliche – Bestimmungen zu beachten. Welche Art der Projekte in welchem Umfang unterstützt werden kann, ergibt sich somit aus:

- den Rahmenseetzungen der Städtebauförderung (☞ Finanzierung, Kapitel 4),
- den Förderrichtlinien der Länder sowie
- ggf. von der Gemeinde selbst festgelegten Kriterien.

Für alle Verfügungsfonds gleichermaßen relevant sind die Bestimmungen der Städtebauförderung. Hier werden Projekte grundsätzlich in die dargestellten drei Kategorien unterteilt.² Für diese gelten teils auch von Land zu Land unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Förderfähigkeit:

Investive Maßnahmen schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder anderwärtig materieller Natur und oft Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück.

Beispiele:

- Möblierung oder Beschilderungen im öffentlichen Raum
- Herstellung von Kunst im öffentlichen Raum
- Anschaffung von Geräten zur Nutzung für lokale Projekte
- Bepflanzungen

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein (vorbereitend) oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihnen stehen (begleitend).

Beispiele:

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten für investive Maßnahmen
- Bewohner- bzw. Bürgerbeteiligung
- Durchführung von Wettbewerben

Nichtinvestive Maßnahmen sind alle weiteren Vorhaben, die nicht den oben beschriebenen Kategorien entsprechen. Typischerweise handelt es sich um temporäre oder einmalige Aktionen und Aktivitäten, die von lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der dafür festgelegten Ziele) als unterstützend angesehen werden.

Beispiele:

- Durchführung von Marketingaktionen
- Entwicklung von Logos
- Durchführung von Festen und anderen Veranstaltungen
- Bereitstellung von Bildungsangeboten

Aus dem Verfügungsfonds können grundsätzlich Maßnahmen in allen drei Bereichen finanziert werden. Zu beachten ist jedoch, dass die im Fonds enthaltenen *Städtebaufördermittel* nur für investive und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme bildet das Programm „Soziale Stadt“/ „Sozialer Zusammenhalt“, im Rahmen dessen auch nichtinvestive Maßnahmen gemäß den Regelungen im BauGB gefördert werden können, vorausgesetzt, dass keine anderen Regelungen durch Länder oder Gemeinden getroffen wurden. Die *Kofinanzierungsmittel* können demgegenüber uneingeschränkt

für alle drei Bereiche, also auch für nichtinvestive Maßnahmen, eingesetzt werden. Das heißt: Je größer der Anteil privater oder zusätzlicher kommunaler Mittel, desto höher die Summe, die für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden kann.

Zur Einhaltung der Förderkriterien ist eine Zuordnung der beantragten Projekte bzw. ihrer Bestandteile in die drei Kategorien zu treffen. Der Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt in Abhängigkeit der Länderregelung. In der Regel ist der Nachweis über das gesamte (ggf. jährliche) Fondsvolumen zu erbringen, also nicht pro Projekt.

² Im Zuge der Neustrukturierung der Städtebauförderung sind mit der VV Städtebauförderung 2020 auch Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Verfügungsfonds regelmäßig zuwendungsfähig. Die genauere Ausgestaltung der diesbezüglichen Bestimmungen wird durch die Länder ab 2020 erfolgen.

Praxisbeispiel Brakel, Nordrhein-Westfalen

Der Verfügungsfonds flankiert in der Stadt Brakel seit 2015 die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Ortskern und trägt zur Belebung des historischen Ortskerns und zu seiner Stärkung als Hauptgeschäftszentrum bei. Zentraler Akteur und wichtiger Träger des Verfügungsfonds ist der „Werbering Brakel e. V.“ als Zusammenschluss der Brakeler Gewerbetreibenden.

Die Mittel im Verfügungsfonds haben die Umsetzung von Ideen ermöglicht, die in den Beteiligungsprozessen zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept sowie in Marketingprozessen der Stadt entstanden waren. Zu den unterstützten

Projekten gehören die Weihnachtsbeleuchtung der Geschäftsstraßen, einheitliche Sonnenschirme in der Innenstadt sowie das Hansefest. Der 2019 zum zweiten Mal unterstützte Stadtstrand ist ein besonderes Projekt von Stadt und Gewerbetreibenden, das weitere Impulse für die Beteiligung vielfältiger Akteure gab: Auf dem Marktplatz direkt vor dem Rathaus wurde eine große Sandfläche angelegt, die innerhalb einer sechswöchigen Laufzeit durch vielfältige Aktionen von unterschiedlichen Akteuren bespielt (u. a. Spielnachmittage, Cocktailabende, Sportevents, Musikveranstaltungen) und rege als Erholungsfläche genutzt wurde. Der Erfolg der Aktion ermöglicht eine degressive Förderung, sodass sich dieses Projekt auf dem Weg in eine Verstetigung ohne Mittel der Städtebauförderung befindet.



Stadtstrand als Projekt des Verfügungsfonds in Brakel, Nordrhein-Westfalen

Foto: Plan und Praxis

7 Von der Projektidee zur Umsetzung

Das Antragsverfahren

Zum Aufbau eines Verfügungsfonds gehört nicht zuletzt die Klärung der Schritte, die von einer Projektidee zu ihrer Umsetzung führen. Dieser Prozess kann weitgehend frei gestaltet werden. Zentral ist, dass er für alle Beteiligten so wenig aufwändig und so einfach zugänglich wie möglich ist. Als lohnend hat sich eine – bei Bedarf enge – Begleitung der Antragstellenden durch die Fondsbeauftragten erwiesen (➔ Im Fokus Fondsbeauftragte/r, Kapitel 5). Eine kompetente Begleitung ermöglicht es, die Ziele der Stadt direkt einzubetten, erhöht die Realisierungs- und Erfolgchancen und fördert zudem die Vernetzung und Verbreitung der Idee des Verfügungsfonds.

Die folgende Grafik (Abbildung 11) bietet eine Übersicht eines möglichen Weges von der Projektidee bis zur Umsetzung. Sie soll als Anregung für die Entwicklung eines eigenen, auf die lokale Situation passenden Prozesses dienen, der dann üblicherweise in der kommunalen Richtlinie beschrieben wird (➔ Im Fokus: Kommunale Richtlinie, Kapitel 3). Ebenso ist denkbar, eine solche Prozessgrafik als Hilfestellung für Antragstellende zur Verfügung zu stellen (➔ Bausteine, Kapitel 3) bzw. sie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden (➔ Öffentlichkeitsarbeit, Kapitel 8).

Der als Beispiel skizzierte Prozess verläuft wie folgt:

- Lokale Akteure treten mit ihrer Projektidee zunächst an die Fondsbeauftragten heran. Dies kann sowohl im Gespräch als auch schriftlich geschehen. Ist das vorgeschlagene Projekt aus Sicht der Fondsbeauftragten noch nicht für eine Finanzierung durch den Verfügungsfonds geeignet, so kann sie – ggf. gemeinsam – unter Beachtung der Entscheidungskriterien weiterentwickelt werden. Ist die Idee grundsätzlich geeignet, so kann unmittelbar der Antrag verfasst werden. Die Antragstellung kann für manche eine Hürde sein, daher sollte dies durch ein möglichst übersichtliches Antragsformular (➔ Im Fokus: Das Antragsformular, in diesem Kapitel) erleichtert werden. Ebenso können die Fondsbeauftragten bei Bedarf Hilfestellung bieten.
- Die Fondsbeauftragten prüfen den eingereichten Projektantrag auf formale Vollständigkeit und inhaltliche Passfähigkeit. Sie filtern damit die Anträge vor, bevor sie dem lokalen Gremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Es ist mög-

lich, aber nicht zwingend, dass Antragstellende ihre Projektideen im Rahmen von Gremiumssitzungen persönlich vorstellen.

- Stimmt das Gremium dem Antrag zu, erhalten die Antragstellenden eine verbindliche Information über die Förderung des Projektes aus dem Verfügungsfonds, sowie ggf. zum weiteren Verfahren und zu Pflichten. Es folgen die Umsetzung des Projektes sowie dessen Dokumentation und Abrechnung durch die Antragstellenden, denen bei Bedarf die Fondsbeauftragten zur Seite stehen. Sind alle notwendigen Vorgaben erfüllt, so kann schließlich die Auszahlung des Zuschusses an die Antragstellenden erfolgen (in Ausnahmefällen ist auch eine anteilige Vorfinanzierung denkbar).

Von der Projektidee zur Umsetzung

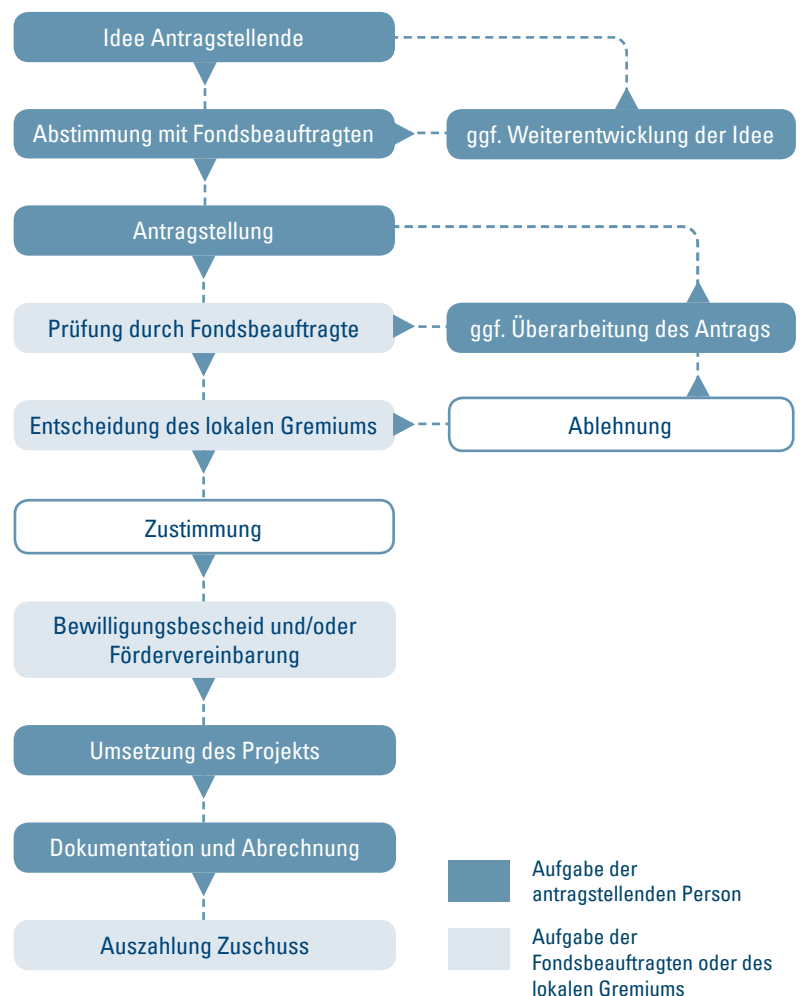


Abbildung 11: Von der Projektidee zur Umsetzung

Grafik: Plan und Praxis



Im Fokus: Das Antragsformular

Der Antrag nimmt innerhalb des Verfahrens eine wichtige Rolle ein: Es transportiert die entwickelten Projektideen von den Antragstellenden zum lokalen Gremium, welches schließlich über deren Förderung entscheidet. Die Entwicklung eines standardisierten Antragsformulars hat sich in der Praxis sehr bewährt und ist entsprechend zu empfehlen. Antragsformulare werden i. d. R. durch die Gemeinde und/oder die Fondsbeauftragten entwickelt und stehen häufig über die Webseite der Gemeinde zum Download zur Verfügung. Maßstab für die Ausgestaltung des Formulars sollten die Adressaten sein, die zum Teil mit formalen Prozessen wenig vertraut sind und sich zudem meist in ihrer Freizeit engagieren, d. h. entsprechend wenig Zeitressourcen aufwenden können bzw. wollen.

Bei der Ausgestaltung des Antragsformulars gilt es, zwischen einem kurzen, einfachen Formular und einer umfangreicheren Variante abzuwägen. Ein detaillierteres Formular ermöglicht es, die bean-

tragten Maßnahmen genauer zu erfassen – es stellt jedoch auch eine höhere Hürde für Antragstellende dar, die bislang keine ähnlichen Prozesse durchlaufen haben. Dasselbe gilt für die Sprache des Antragsformulars, die entsprechend möglichst einfach gewählt werden sollte: Auf Fach- bzw. Spezialbegriffe aus der Städtebauförderung sollte möglichst verzichtet werden. Zusammengefasst lautet die Empfehlung: „So kurz und einfach wie möglich, so umfangreich und genau wie nötig.“

Unabhängig von der genauen Ausgestaltung des Antragsformulars empfiehlt es sich, dass die Fondsbeauftragten den Antragstellenden bei der Beantragung geeigneter Projekte beratend zur Seite stehen. Auch Checklisten für Antragstellende können den Antragsprozess unterstützen.

Abbildung 12 bietet eine Übersicht über mögliche Inhalte eines Antragsformulars. Der Werkzeugkasten (➔ Kapitel 10) enthält zudem ein beispielhaftes Muster eines Antragsformulars.

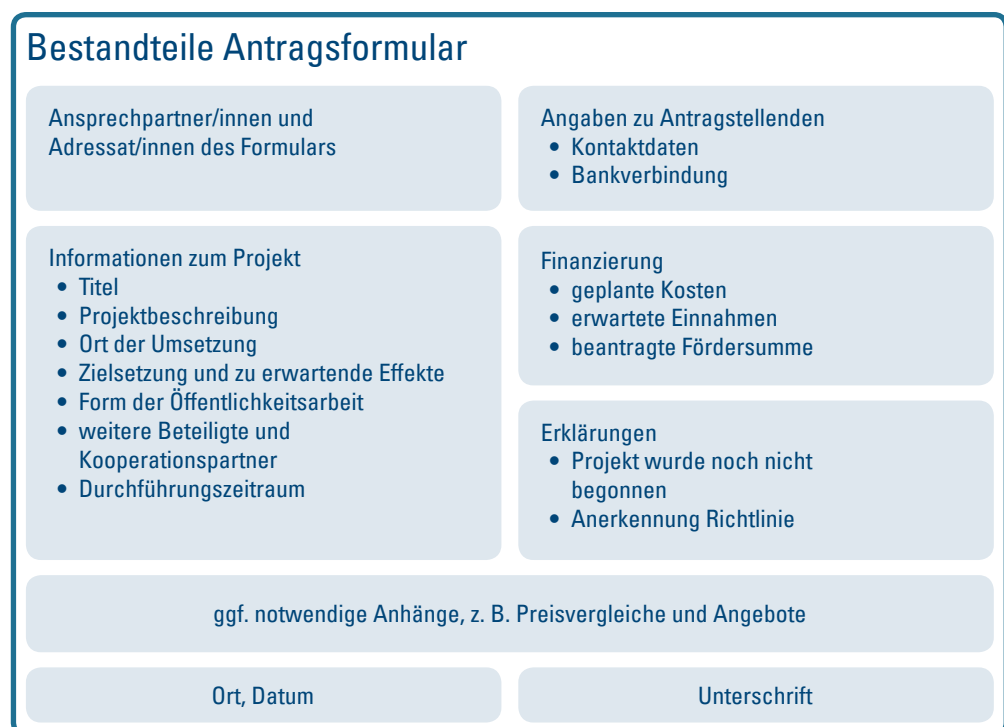


Abbildung 12: Bestandteile Antragsformular

Grafik: Plan und Praxis

8 Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Nutzung des Verfügungsfonds durch eine möglichst große Anzahl und Bandbreite lokaler Akteure ist, dass das Instrument mit seinen Möglichkeiten bekannt ist. Zentral für die Öffentlichkeitsarbeit sind eine leicht verständliche und prägnante Sprache, da die Adressaten des Verfügungsfonds mit förder- und verwaltungsrechtlichen Begriffen und Verfahren oft nicht vertraut sind.

Besonders in der Startphase gilt es, getreu dem Motto „Klappern gehört zum Handwerk“, das neue Instrument aktiv zu bewerben. Dabei empfiehlt es sich, unterschiedliche Kommunikationswege zu nutzen. Neben einer Bekanntmachung über die in der Gemeinde üblichen Informationskanäle wie die lokale Presse, Amtsblätter und Internet können z. B. eine gezielte Informationsveranstaltung (➔ Praxisbeispiel Treuen, anschließend) oder eine Präsenz auf lokalen Festen/Märkten sinnvoll sein. Außerdem ist die direkte Ansprache von möglichen Projektinitiator/innen und Multiplikator/innen – insbesondere durch Fondsbeauftragte und Mitglieder des Gremiums – zu empfehlen. Hier kann in kleinen Städten und Gemeinden oft auf stabile Akteursnetzwerke aufgebaut werden, was die Kommunikationsarbeit erleichtert.

Informationen über das Instrument und das Antragsverfahren sind auch über die Startphase hinaus von Bedeutung. Eckdaten zum Verfügungsfonds lassen sich dazu kompakt in einem Faltblatt/Flyer vermitteln. Diese können sowohl an Treffpunkten in der Gemeinde ausgelegt als auch auf der Internetseite der Gemeinde verfügbar gemacht werden. Generell sollten Informationen zur Idee des Instruments, zur Antragstellung sowie zu Ansprechpartner/innen über das Internet leicht zugänglich sein. Abbildung 13 bietet eine Übersicht möglicher Inhalte für einen Flyer bzw. eine Internetseite zum Verfügungsfonds. Zusätzlich findet sich im Werkzeugkasten ein Beispielflyer (➔ Muster: Flyer, Kapitel 10).

Weitere – auch ausgefallener – Formate zur Bewerbung des Verfügungsfonds können zur verstärkten Bekanntheit beitragen, je nach Zielgruppe können auch mehrsprachige Informationen sinnvoll sein. Nicht selten lebt der Fonds auch von dem Erfolg bereits bezuschusster Projekte und der sich daran anschließenden Mund-zu-Mund-Propaganda. Dazu können auch Presseartikel und öffentliche Informationen zu bereits realisierten Projekten, z. B. auf der Internetseite der Gemeinde, beitragen.

Praxisbeispiel Treuen, Sachsen

Die Stadt Treuen im Vogtland ist zur Bekanntmachung des Fonds einen besonderen Weg gegangen. Um private Akteure zu informieren und zur Mitwirkung zu motivieren, wurde durch die Stadtverwaltung eine Auftaktveranstaltung organisiert. Eingeladen waren Innenstadtakteure insbesondere aus Handel und Gewerbe. Der Veranstaltung voraus ging eine Bestandserfassung der Einzelhandelsstruktur durch das Planungsamt, die bereits Neugierde geweckt hatte und deren Ergebnisse im Rahmen der Veranstaltung präsentiert wurden. Neben Informationen zum Verfügungsfonds lockten Vorträge zu innerstädtischem Handel und Onlinehandel. Während der Veranstaltung wurde die Mitwirkungsbereitschaft am Verfügungsfonds, sowohl finanziell als auch im Rahmen der Gremiumsarbeit, direkt abgefragt. So konnten unmittelbar lokale Akteure als Gremienmitglieder gewonnen und der so genannte „Aktiv für Treuen“-Fonds unter der Zielsetzung, die Innenstadt zu beleben, etabliert werden.

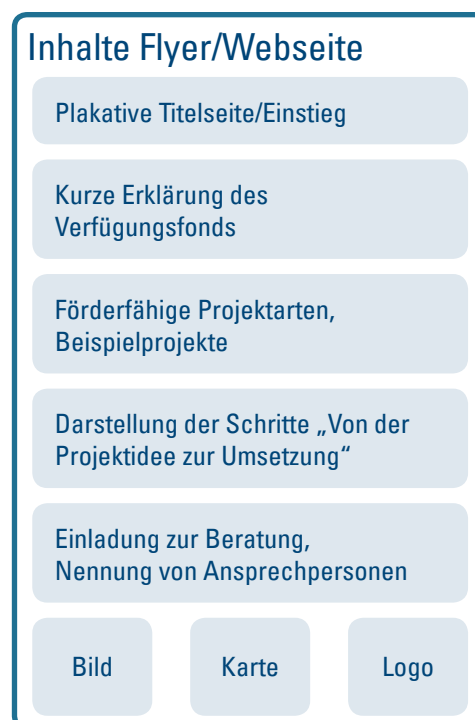


Abbildung 13: Mögliche Inhalte Flyer/Webseite

Grafik: Plan und Praxis

9 Verstetigung

Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind darauf auszurichten, dass dauerhaft positive städtebauliche Strukturen aufgebaut werden. Der Verfügungsfonds kann ein geeignetes Instrument sein, um das entstehende Engagement auch über die Laufzeit der Städtebauförderung hinaus zu sichern. Voraussetzung dafür ist, dass neben einem Budget auch die erforderlichen Organisationsstrukturen mitsamt der dafür nötigen (Personal-)Ressourcen erhalten bleiben. Denkbar ist eine Fortführung bzw. eine Ausweitung der kommunalen Finanzierung (umfassender oder teilweiser Ersatz der Städtebaufördermittel im Fonds sowie ggf. Weiterfinanzierung von Personal) ebenso wie die weitere/zusätzliche Akquise privater Mittel. Dies stellt kein einfaches Unterfangen dar und setzt eine hohe Bereitschaft der beteiligten Akteure – und nicht zuletzt der Lokalpolitik – voraus.

Das Wissen um verstetigte Verfügungsfonds in der Praxis ist gering. Bekannt ist eine Fortführung nach Auslaufen der Förderung in Programmgebieten der „Sozialen Stadt“, wo einige Kommunen weiterhin ein festgelegtes Budget für die Umsetzung bewohnerorientierter Projekte zur Verfügung stellen. Ebenso werden einzelne erfolgreiche Projekte, die im Rahmen der Verfügungsfonds als wiederkehrendes Angebot entstanden sind (z. B. Feste, Stadtstrand), teilweise in alleiniger privater Trägerschaft fortgeführt. Auch die degressive Förderung

kann als Erfolg des mit Städtebaufördermitteln unterstützten Verfügungsfonds gewertet werden.

Praxisbeispiel: Lüdinghausen, Nordrhein-Westfalen

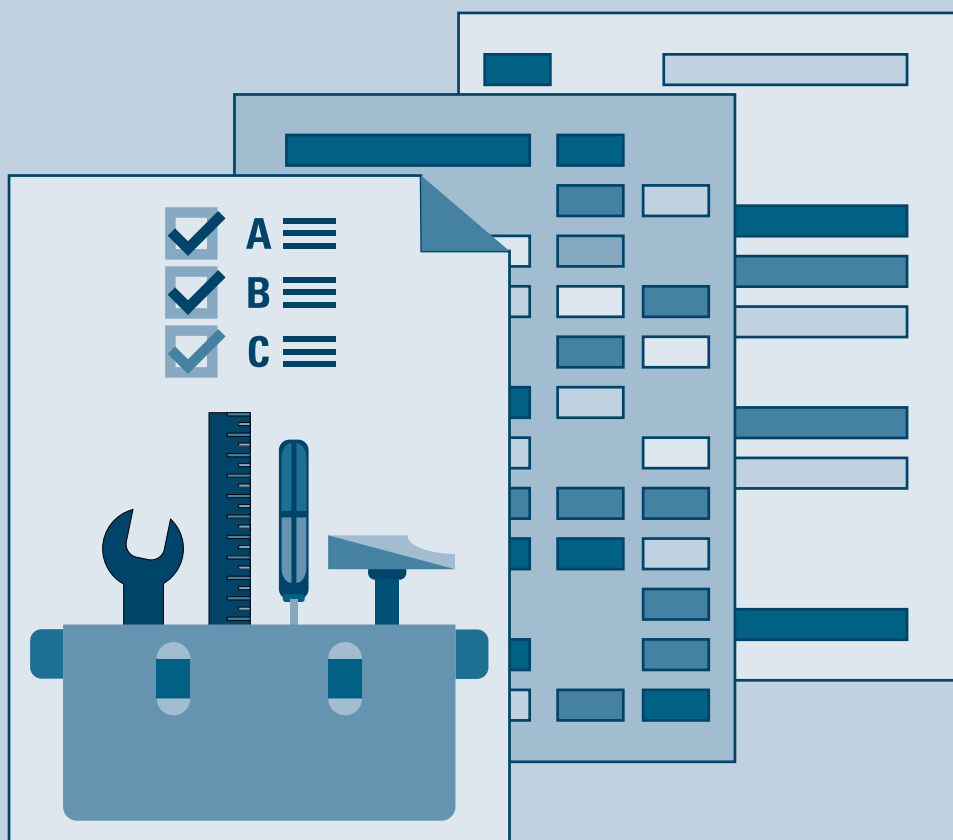
Die städtebauliche Gesamtmaßnahme in Lüdinghausen (Mittelzentrum im Münsterland) wurde 2014 eingerichtet, im Jahr 2017 wurde der Verfügungsfonds aufgelegt. Der Fonds wurde mit Unterstützung eines privaten Büros entwickelt, welches mit dem Quartiersmanagement beauftragt wurde. Die Start- und Umsetzungsphase wurde durch das Quartiersmanagement intensiv begleitet. In enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, Stadtpolitik und privaten Akteuren konnte ein erfolgreicher Verfügungsfonds aufgebaut werden, der einen hohen Nutzen für die Entwicklung des Ortskerns zeigte.

Die Arbeit des Büros endete nach zwei Jahren, der Verfügungsfonds hat Bestand. Die Aufgaben zur Begleitung des Fonds liegen nunmehr komplett bei der Stadtverwaltung (Wirtschaftsförderung), die Finanzierung erfolgt derzeit weiterhin anteilig mit Städtebaufördermitteln. Für die Akteure vor Ort ist nach Auslaufen der Städtebauförderung auch eine Fortführung des Verfügungsfonds mit zusätzlichen kommunalen Mitteln denkbar.



Stadt Lüdinghausen, Nordrhein-Westfalen

Foto: Stadt Lüdinghausen



Musterdokumente: Ein Werkzeugkasten



Bad Belzig, Brandenburg

Foto: Plan und Praxis

10 Musterdokumente: Ein Werkzeugkasten



Dieses Kapitel bietet konkrete Hilfestellungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds. Im Sinne eines Werkzeugkastens stellt es Musterdokumente zur Verfügung, die im Rahmen der Ausgestaltung eines Verfügungsfonds zur Anwendung kommen können. Grundsätzlich gilt: Es handelt sich dabei um Orientierungsbeispiele, die vor einer direkten Verwendung kritisch geprüft und ggf. an die lokalen Gegebenheiten und landesrechtlichen Bestimmungen angepasst werden müssen.

Muster: Checkliste für Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds

Die folgende Checkliste bietet eine Übersicht gängiger Schritte und Elemente, die im Zuge des Aufbaus eines Verfügungsfonds typischerweise relevant sind. Sie baut auf den in Kapitel 3 vorgestellten Bausteinen zur Einrichtung eines Verfügungsfonds auf. Für die Bausteine ebenso wie diese Checkliste gilt: Es gibt keine feste zeitliche Reihenfolge, und es müssen auch nicht alle benannten Aspekte (ggf. in der hier benannten Form) bearbeitet werden. Demgegenüber kann es je nach Situation erforderlich sein, die Liste um andere Punkte zu ergänzen.

Formale Voraussetzungen	Check
Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm/Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme	
Abgegrenztes Fördergebiet (= räumlicher Anwendungsbereich des Verfügungsfonds)	
Abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept (= Grundlage für die Formulierung von Zielstellungen für den Verfügungsfonds)	
Prüfung landesspezifischer Regelungen für Verfügungsfonds	
Weitere Voraussetzungen	
Bereitschaft zur Verlagerung von Entscheidungskompetenzen in ein lokales Gremium mit Akteuren aus der Stadtöffentlichkeit	
Bereitschaft zur Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen für die Einrichtung und Begleitung des Verfügungsfonds	
Personal und Akteure	
Klärung der grundsätzlichen Organisationsweise und Zuständigkeiten	
Festlegung eines/r „Fondsbeauftragten“ für die Begleitung des Fonds (in der Verwaltung oder über beauftragte Dritte, z. B. Quartiersmanagement)	
Aufbau eines lokalen Gremiums unter Einbindung von Akteuren der Stadtöffentlichkeit (alternativ: Erweiterung der Kompetenzen eines bestehenden geeigneten Gremiums)	
Finanzierung	
Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen des Verfügungsfonds (Gesamtetat, Kofinanzierung, zusätzliche kommunale Mittel, ggf. Festlegung minimaler oder maximaler Förderhöhen je Projekt)	
Klärung, ob die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen genutzt werden kann (abhängig von landesspezifischen Regelungen)	
Konkretisierung	
Diskussion und Einigung auf Entscheidungskriterien für die Mittelvergabe	
Ggf. Erstellung einer kommunalen Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds	
Öffentlichkeitsarbeit	
Schlüsselakteure identifizieren und über Ziele und Inhalte des Verfügungsfonds informieren	
Erstellung einer Internetseite und/oder eines Flyers bzw. anderer Informationsmaterialien zur Bekanntmachung des Verfügungsfonds	
Informationen an die lokale Presse, das Amtsblatt u. ä. geben	
Ggf. Auftaktveranstaltung organisieren	
Hilfestellungen	
Erstellung eines Antragsformulars für die Förderung von Projekten aus dem Verfügungsfonds	
Ggf. Erstellung eines Ablaufschemas für das Verfahren „Von der Projektidee zur Umsetzung“	
Ggf. Erstellung einer Checkliste für Antragstellende	



Baukasten: Kommunale Richtlinie

Die kommunale Richtlinie (☞ Im Fokus: Kommunale Richtlinie, Kapitel 3) dient allen an einem Verfügungsfonds beteiligten Akteuren als Orientierungshilfe und setzt einen Rahmen für eine verbindliche und transparente Durchführung der Verfahren. Sie wird durch die Gemeinde erlassen.

Die folgende Übersicht bietet Anregungen und Hilfestellungen für die Konzeption kommunaler Richtlinien. Sie wurde auf Grundlage der Richtlinien bestehender Verfügungsfonds entwickelt und zeigt Inhalte auf, die in kommunalen Richtlinien aufgenommen werden können. Die Darstellung ist dabei nicht als fertige Vorlage gedacht, sondern vielmehr ein Baukasten, mithilfe dessen jeweils lokal passende Richtlinien entwickelt werden können. Konkrete Beispiele und Anregungen für Formulierungen sind *kursiv* gehalten.

Richtlinien der Stadt „...“ zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds im Städtebauförderprogramm „...“	
Inhalt	Beispiele für mögliche Umsetzung
Präambel/Einleitung	Einordnung Verfügungsfonds in Gesamtmaßnahme und Städtebauförderprogramm, ggf. auch Hinweise auf Rechtsgrundlagen
1. Zielstellung	
Benennung grundsätzlicher Ziele des Verfügungsfonds	Zum Beispiel: <i>Ziel des Verfügungsfonds ist eine anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch lokale Akteure selbst ausgewählt und müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.</i>
2. Rahmensetzung	
Grundsätzliche Förderbedingungen	Zum Beispiel: <i>Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</i> • <i>Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets (alternativ: der Fördergebiete) der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Verweis auf Karte im Anhang).</i> • <i>Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.</i> • <i>Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.</i> Zusätzlich denkbare Bedingungen bzw. Ziele: • <i>Die Maßnahme bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung im Fördergebiet.</i> • <i>Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.</i> • <i>Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt der Gemeinde <Name>.</i> <i>Weitere bzw. andere Ziele, abgeleitet aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und dem Stadtentwicklungskonzept, sind möglich.</i>
Förderentscheidung durch Gremium	Zum Beispiel: <i>Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium.</i>
Finanzierung	Zum Beispiel: <i>Die Finanzierung des Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln oder weiteren Mitteln der Gemeinde zusammen.</i>
3. Mögliche Antragstellende	
Nicht abschließende, beispielhafte Auflistung möglicher Antragstellender	Zum Beispiel: Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.: • <i>Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)</i> • <i>Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen</i> • <i>Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine</i> • <i>gemeinnützige Träger und Stiftungen</i> • <i>öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</i> • <i>Privatpersonen</i>
4. Gegenstand der Förderung	
Beschreibung und Benennung förderfähiger Maßnahmen	Zum Beispiel: <i>Die Mittel des Verfügungsfonds, die aus der Städtebauförderung stammen, können nur für investive, investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.</i> Auflistung förderfähiger Maßnahmen (Grundlagen sind die Städtebauförderrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes sowie Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und des Verfügungsfonds)

5. Art und Umfang der Finanzierung	
Zusammensetzung der Finanzmittel	Zum Beispiel: <i>Die beantragten Maßnahmen werden zu höchstens 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln oder weiteren kommunalen Mitteln finanziert.</i>
Gestaltungsmöglichkeiten Finanzierung	Ausgestaltung der Finanzierung unter Abgleich mit den landesspezifischen Regelungen: • <i>minimale oder maximale Zuwendungshöhe je Maßnahme</i> • <i>Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen, z. B. eingebrachtes Material zu einem marktgerechten Vergleichspreis oder geleistete Arbeitsstunden zu einem pauschalen Stundensatz</i>
6. Lokales Gremium	
Aufgabe	Zum Beispiel: <i>Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet das lokale Gremium <Gremiumname>.</i>
Zusammensetzung	Zum Beispiel: <i>Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen: <...></i> Benennung der Zusammensetzung des Gremiums: • <i>möglichst als Querschnitt der Stadtgesellschaft und verschiedener Interessensgruppen</i> • <i>Nennung der Gremienmitglieder bzw. von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, die jeweils im Gremium vertreten sind</i>
Tagungsmodus und Beschlussfähigkeit	Zum Beispiel: <i>Das lokale Gremium tagt in öffentlichen (alternativ: nichtöffentlichen) Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal monatlich (alternativ: pro Quartal), um über die eingereichten Anträge zu befinden.</i> <i>Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretende anwesend sind. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Für jedes Mitglied des Gremiums ist mindestens eine Vertretung zu benennen.</i>
Organisatorische Unterstützung des Gremiums	Benennung der Stelle/Person, die als Fondsbeauftragte/r agiert und das Gremium unterstützt. Zum Beispiel: <i>Das lokale Gremium wird unterstützt durch <Bezeichnung Fondsbeauftragte/r>, der/die folgende Aufgaben übernimmt: <...></i>
7. Antrags- und Umsetzungsverfahren	
I. Antragstellung	Zum Beispiel: <i>Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sie werden durch den/die Fondsbeauftragte/n entgegengenommen.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Für Einzelposten, die einen Betrag von <Zahl> € überschreiten, sind <Zahl> Preisvergleiche (alternativ: Angebote) einzureichen.</i>
II. Vorprüfung	Zum Beispiel: <i>Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den/die Fondsbeauftragte/n auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.</i>
III. Entscheidung	Zum Beispiel: <i>Das lokale Gremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf (alternativ: regelmäßig oder ab einer beantragten Fördersumme von <Zahl> €) werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Bei einer beantragten Fördersumme von bis zu <Zahl> € kann der/die Fondsbeauftragte direkt über den Förderantrag entscheiden.</i> Benennung der Entscheidungskriterien (entwickelt im Einklang mit den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme).
IV. Förderbescheid	Zum Beispiel: <i>Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen.</i> Alternative: <i>Im Falle einer positiven Entscheidung wird mit den Antragstellenden eine Fördervereinbarung geschlossen. Diese regelt neben der Zuwendungshöhe die Rechte und Pflichten des Fördernehmers und -gebers.</i>

V. Umsetzung der Maßnahme	Zum Beispiel: <i>Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides (alternativ: der Fördervereinbarung) begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.</i> <i>Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, diese ist mit dem/der Fondsbeauftragten abzustimmen.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich, nicht jedoch vor dem Förderbeschluss des lokalen Gremiums.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt <Zahl> Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist von den Zuwendungsempfängenden einzuhalten. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.</i>
VI. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung	Zum Beispiel: <i>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfänger haben innerhalb von <Zahl> Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen.</i> <i>Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausbezahlt.</i> Zusätzlich denkbar: <i>In Ausnahmefällen ist die Zahlung eines erhöhten Zuschusses aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen möglich. Dafür ist im Rahmen einer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.</i> Zusätzlich denkbar: <i>Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von mehr als <Zahl> € können zu maximal 50 % des beantragten Förderbetrages vorfinanziert werden.</i>
8. Erklärungen	
Rechtsanspruch	Zum Beispiel: <i>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</i>
Rücknahme des Bewilligungsbescheides	Zum Beispiel: <i>Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.</i>
9. Inkrafttreten	
Gültigkeit	Zum Beispiel: <i>Diese Richtlinien treten ab <Datum> in Kraft.</i>
10. Anlagen	
Abgrenzung örtlicher Geltungsbereich	Karte mit klar erkennbarer Darstellung des Fördergebiets.

Muster: Flyer



Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für Verfügungsfonds haben sich Flyer und eine Webseite als hilfreiche Mittel erwiesen: Sie können gleichzeitig Aufmerksamkeit auf den Verfügungsfonds lenken und über seine Möglichkeiten informieren (➔ Öffentlichkeitsarbeit, Kapitel 8). Dabei können gleichzeitig mögliche Antragstellende, potenzielle Gremiumsmitglieder oder auch mögliche Kofinanzierende angesprochen werden. Nachfolgend ist ein beispielhafter Musterflyer dargestellt.

Woher kommen die Mittel? Der Finanzierung der Projekte des Verfügungsfonds setzt sich zur Hälfte aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, Bundes, des Landes sowie der Gemeinde und zur anderen Hälfte aus privaten Mitteln zusammen. Wer entscheidet über meinen Förderantrag? Die Entscheidung über die Förderung der eingereichten Projektideen trifft das lokale Gremium <Name des Gremiums>. Sie können Ihre Projektidee gerne dort vorstellen. Wie erhalte ich die Förderung? Die Förderzusage über Ihr Projekt erfolgt auf Grundlage eines Antrages. Die Umsetzung des Projektes darf erst nach dem Erhalt einer Förderzusage beginnen. Die Förderung wird i. d. R. nach Umsetzung des Projektes mit seiner Abrechnung ausgezahlt. Gerne beraten wir Sie. Kontaktieren Sie uns!	Wünschen Sie eine Beratung? Ansprechpartnerin 1: Frau Muster Tel.: 0000 00 00 00 00 Mail: xxxxxx@xxxxxx.xx Ansprechpartner 2: Herr Muster Tel.: 0000 00 00 00 00 Mail: xxxxxx@xxxxxx.xx Wir freuen uns über Ihren Besuch! Musterstraße 123 Musterstadt 99999 Öffnungszeiten: Mo.: 09.00–12.00 Di.: 13.00–16.00 Mi.: 10.00–13.00 Do.: 15.00–18.00 STÄDTEBAU- FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden Logo Musterstadt	Logo der Gesamtnahme Ggf. weiteres Logo Der Verfügungsfonds Wir fördern Ihre Ideen für <Gemeindenname>
Karte Programmgebiet Was ist der Verfügungsfonds? Der Verfügungsfonds ist ein Instrument der Städtebauförderung. Mit diesem kann im Programmgebiet <Name> Ihre Projektidee unterstützt werden. Die Projekte sollten der Stärkung und Entwicklung des Gebietes dienen und einen Nutzen für alle stiften. Einen Antrag auf Förderung können Vereine und weitere Institutionen, aber auch Einzelpersonen stellen. Wir beraten Sie gerne und würden uns freuen, Ihre Ideen mit Ihnen zu Projekten werden zu lassen! Welche Projekte sind denkbar? Gefördert werden zum Beispiel folgende Projekte: • Bepflanzung und Begrünung • Einrichtung eines öffentlichen Bücherschranks • Anschaffung von Spielgeräten • Straßenmöblierung • Projekte aus dem Lichtkonzept • Kunst im öffentlichen Raum • Projekte zur Zwischennutzung • Gestaltung von Plätzen	Von der Projektidee zur Umsetzung <pre> graph TD A[Idee Antragstellende] --> B[Abstimmung mit Fondsbeauftragten] B --> C[Antragstellung] C --> D[Prüfung durch Fondsbeauftragte] D --> E[Entscheidung des lokalen Gremiums] E --> F[Zustimmung] E --> G[Ablehnung] F --> H[Bewilligungsbescheid und/oder Fördervereinbarung] H --> I[Umsetzung des Projekts] I --> J[Dokumentation und Abrechnung] J --> K[Auszahlung Zuschuss] </pre> Legende: ■ Aufgabe der antragstellenden Person ■ Aufgabe der Fondsbeauftragten oder des lokalen Gremiums Beispielbild Beispielbild	



Muster: Antragsformular

Das folgende beispielhafte Antragsformular wurde auf Grundlage unterschiedlicher Formulare bestehender Verfügungsfonds erstellt. Es soll als Hilfestellung für die Entwicklung lokaler Antragsformulare dienen, die jeweils mit den eigenen kommunalen Richtlinien und Bestimmungen sowie mit den geltenden landesrechtlichen Regelungen im Einklang sind (➔ Im Fokus: Das Antragsformular, Kapitel 7).

BEISPIEL ANTRAGSFORMULAR

Fondsbeauftragte/r „...“
Musterstraße 99
12345 Musterstadt

Hinweise

Dies ist lediglich eine beispielhafte Darstellung eines Antragsformulars. Es dient der Anregung zur Gestaltung eines entsprechenden Formulars. Die Strukturierung und Inhalte sind rein beispielhaft.

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „...“ der Gemeinde Musterstadt

Antragsteller/in:

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:
Emailadresse:

Geplantes Projekt:

Bezeichnung:
Beschreibung:
(Anlass, Vorhaben, Zielgruppe,
Beteiligte etc.)
Öffentlichkeitsarbeit:
Durchführungszeitraum:
Kooperationspartner/innen:

Zielsetzungen des Projektes:

- | | |
|---|---|
| ☐ Belebung und Stärkung der Innenstadt: | ☐ Aufwertung des Stadtbildes |
| ☐ Beseitigung von städtebaulichen
Missständen | ☐ Stärkung des Einzelhandels-, Gastrono-
mie- und Dienstleistungsstandortes |
| ☐ Schaffung von Funktionsvielfalt | ☐ Beitrag zu Ökologie und Gesundheit |
| ☐ Aufwertung des öffentlichen Raums | ☐ Andere Ziele:
..... |
| ☐ Schaffung von Identität und Imagebildung | |



Geplante Kosten

Bezeichnung	Betrag in Euro
Gesamtkosten des Projektes:	

Erwartete Einnahmen

Bezeichnung	Betrag in Euro
Summe der geplanten Einnahmen:	

Berechnung des beantragten Zuschusses

	Betrag in Euro
Gesamtkosten des Projektes:	
Summe der geplanten Einnahmen:	
Nicht durch geplante Einnahmen gedeckte Kosten (förderfähige Kosten):	
Beantragte Förderung (max. 50 % der förderfähigen Kosten):	

Erklärungen:

Die in diesem Formular getätigten Angaben sind richtig und vollständig. Mit dem beschriebenen Projekt wurde noch nicht begonnen. Mir ist bekannt, dass die Bewilligung des Zuschusses im Falle falscher Angaben widerrufen werden kann. Ich erkenne an, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds <Name> der Gemeinde Musterstadt besteht.

Anhang:

- ☐ ggf. Vergleichsangebote
 ☐ Sonstiges:
- ☐ ggf. weitere Beschreibung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



11 Weiterführende Informationen und Anlaufstellen für Unterstützung

Bund

Die **Webseite www.staedtebaufoerderung.info** bietet ein breites Informationsangebot zu den Städtebauförderprogrammen, u. a.:

- allgemeine Hintergründe, Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen,
- relevante Texte und Dokumente (z. B. Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung),
- Praxisbeispiele zur Programmumsetzung, z. T. auch mit Verfügungsfonds,
- Veranstaltungs- sowie Literaturhinweise und Links zu jedem Städtebauförderprogramm.

Die **Bundestransferstellen**, die jeweils ein Programm der Städtebauförderung begleiten, sind über www.staedtebaufoerderung.info zu finden. Sie

- können erste Fragen beantworten und geeignete Ansprechpartner/innen nennen,
- organisieren im Auftrag des Bundes und des BBSR Veranstaltungen (z. B. Transferwerkstätten oder Wissenstransfer Städtebauförderung), die dem Austausch zwischen den Kommunen dienen und an denen teils direkt auch Fragen zum Verfügungsfonds beantwortet werden können,
- erstellen im Rahmen der Begleitforschung Expertisen, Statusberichte und Evaluationsberichte, in denen immer wieder auch Verfügungsfonds thematisiert werden.

Länder

Die **Förderrichtlinien der Länder** sind, neben der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung die Richtschnur für den Einsatz von Verfügungsfonds.

- Sie sind in der jeweils aktuellsten Fassung verfügbar auf den Internetseiten der für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerien.
- Die entsprechenden Referate sind oft auch Anlaufstellen für Fragen zur Städtebauförderung. In vielen Ländern bestehen nachgeordnete Behörden, die auch für Belange der Städtebauförderung wichtige Ansprechpartner sind.
- Veranstaltungen der Länder wie Werkstätten, Netzwerktreffen oder Fachgespräche bieten gute Möglichkeiten zum Austausch.
- Hilfestellungen bieten zudem Arbeitshilfen und Anwendungshinweise der Länder (vgl. Seite 47).

Weitere Anlaufstellen

Ansprechpartner bestehen auch in **weiteren Institutionen und Netzwerken**, die teils im Auftrag der Länder zu Fragen der Städtebauförderung arbeiten. So haben z. B. das Netzwerk Innenstadt NRW, das Städteforum Brandenburg oder auch die Hessen Agentur Veranstaltungen für Kommunen zur Anwendung von Verfügungsfonds angeboten.

Nicht zuletzt haben **private Planungsbüros**, die Kommunen bei den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen begleiten oder Aufträge in der Begleitforschung übernommen haben, Know-how zu Verfügungsfonds, auf das Kommunen zurückgreifen können.

Studien zu Verfügungsfonds

Ansatz und Ergebnisse des Forschungsprojekts **„Verfügungsfonds als Instrument der Stadtentwicklung in kleineren Städten und Gemeinden – Bestandsaufnahme und Arbeitshilfe für Kommunen“** (2019–2020), in dessen Rahmen diese Arbeitshilfe entstanden ist, werden an folgender Stelle dargestellt: https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/StaedteGemeinden/Forschung/Verfuegungsfonds/VF_start_node.html

Die **Broschüre „Verfügungsfonds in der Städtebauförderung“** (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2012)

- ist Ergebnis einer Studie, mit der die Anwendung von Verfügungsfonds in der Städtebauförderung untersucht wurde,
- portraitiert Fallbeispiele aus den Programmen „Soziale Stadt“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und
- ist verfügbar über die Seiten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Die **„Wirkungsweise von Verfügungsfonds in der Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen“** wurde 2013 im Auftrag des dortigen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr untersucht.

Anwendungshinweise und Leitfäden der Länder zum Verfügungsfonds

Stand 01/2020, nicht aufgeführt sind Dokumente aus den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg

Baden-Württemberg	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg: Flyer NIS – Nichtinvestive Städtebauförderung , o. J.
Bayern	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Sachgebiet Städtebauförderung): Leitlinie öffentlich-privater Projektfonds - Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren , 2017
Hessen	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Programminformationen zum Bund-Länder-Programm Aktive Kernbereiche in Hessen , 2018 Servicestelle HEGISS Soziale Stadt: FAQ Soziale Stadt – Häufig gestellte Fragen im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ in Hessen – Beantwortung und Hinweise , 2018
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Leitlinien zum Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren in Mecklenburg-Vorpommern , 2019 Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Leitlinien zum Verfügungsfonds zum Förderprogramm Soziale Stadt in Mecklenburg-Vorpommern , 2011
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Internetauftritt/Thema Bauen und Wohnen/ Städtebauförderung/ Verfügungsfonds: Übersicht und FAQ , 2019
Nordrhein-Westfalen	Städtenetz Soziale Stadt NRW: Handreichung. Der Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinie der Städtebauförderung NRW 2008 in der Sozialen Stadt NRW. Eine Handreichung zum Verfahren mit Praxisbeispielen , 2017 Netzwerk Innenstadt Nordrhein-Westfalen: Arbeitshilfe Verfügungsfonds. Hilfestellungen, Fördergrundlagen und Praxisbeispiele aus Nordrhein-Westfalen , 2013
Saarland	Ministerium für Inneres und Sport, Abteilung C „Kommunale Angelegenheiten und Städtebauförderung“: Leitfaden Soziale Stadt – Saarland. Leitfaden für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ , 2016 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Abteilung Landes- und Stadtentwicklung Saarland: Aktive Zentren. Leitfaden zum Städtebauförderungsprogramm , 2010
Sachsen	Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen: Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung. Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds , 2019
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Begleitend-kooperative Instrumente zur Stärkung der (inner-)städtischen Funktionen in den Kommunen. Allgemeine Informationen für Kommunen , 2018

12 Übersicht: Beispiele aus der Praxis

Bundesweit haben Städte und Gemeinden einen Verfügungsfonds erfolgreich etabliert, darunter auch viele kleinere Städte und Gemeinden. Die folgende Auflistung benennt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ausgewählte kleinere Städte und Gemeinden, die aktuell einen Verfügungsfonds einsetzen oder in der Vergangenheit eingesetzt haben. Sie verfügen dementsprechend über Erfahrungen zur Umsetzung eines Fonds sowie zu möglichen Werkzeugen wie kommunalen Richtlinien, Antragsformularen, Flyern oder Checklisten. Diese Beispiele können als Inspiration und Hilfestellung für die Einrichtung neuer Verfügungsfonds in kleineren

Städten und Gemeinden dienen. Im Austausch mit anderen Gemeinden, entweder unmittelbar oder auf Netzwerkveranstaltungen (z. B. Transferwerkstätten im Rahmen der Städtebauförderung), kann von Erfahrungen profitiert werden.

Da Verlinkungen oft schnelllebig sind, verzichtet die Darstellung bewusst auf Verweise auf Webseiten. Informationen und Ansprechpartner/innen zum Verfügungsfonds können meist schnell über eine eigene Internetrecherche gewonnen werden. Die Liste ist alphabetisch sortiert; die Auswahl erfolgt exemplarisch.

Gemeinde oder Kooperationsraum (KR)	Land	Städtebauförderprogramm	Name Verfügungsfonds oder Name Gesamtmaßnahme	Laufzeit	Grundlagen und Hilfestellungen zum Verfügungsfonds (Stand: April 2020)				
					Kommunale Richtlinie	Flyer	Webseite	Antragsformular	Weiteres z. B. Checklisten
Bad Belzig	BB	SDS SoSt	Verfügungsfonds Altstadt Verfügungs- und Aktionsfonds Klinkengrund	seit 2013 seit 2017	X	X	X	X	
Beeskow	BB	SU	Verfügungsfonds Innenstadt Beeskow	vor 2016	X			X	
Bexbach	SL	AZ	Gesamtmaßnahme „Aktive Stadt Bexbach“	seit 2012	X			X	
Brakel	NW	SDS	„Historischer Stadtkern Brakel“	seit 2015	X		X	X	
Burg	ST	AZ	Verfügungsfonds Burg	seit 2012	X		X	X	Bewertungskriterien, Liste förderf. Maßn.
Finsterwalde	BB	AZ	Verfügungsfonds Innenstadt Finsterwalde	seit 2010	X		X	X	
Gerolzhofen	BY	SoSt	Gesamtmaßnahme „Altstadt“	seit 2010	X		X	X	
Gundelsheim	BY	SoSt	Verfügungsfonds Gundelsheim	seit 2011	X		X	X	
Haldensleben	ST	AZ	Verfügungsfonds „Historischer Stadtkern“	seit 2011	X		X	X	
Heidenau	SN	AZ	Verfügungsfonds „Heidenau-Stadtkern“	seit 2013	X	X		X	
Heilsbronn	BY	SDS	Projektfonds Heilsbronn	seit 2016	X		X	X	
Jüterbog	BB	übergreifend	Verfügungsfonds der Stadt Jüterbog	seit 2015	X		X	X	umfangreiche Webseite
Kalletal	NW	KSG	Verfügungsfonds in drei Ortsteilkernen	seit 2017	X				
Kevelaer	NW	SDS	Verfügungsfonds Kevelaer	seit 2017	X	X	X		
Litzendorf	BY	AZ	Projektfonds „Lebendiges Litzendorf“	seit 2009			X	X	Organigramm
Luckenwalde	BB	SU SoSt	Verfügungsfonds Luckenwalde	seit 2014	X		X	X	
Lüdinghausen	NW	KSG	Verfügungsfonds der Stadt Lüdinghausen	seit 2017	X		X	X	Prozessgrafik/Checklisten
Nördliches Fichtelgebirge (KR)	BY	SU	Verfügungsfonds der interkommunalen Kooperation Nördliches Fichtelgebirge	seit 2009					Jahresberichte, Mitteilungsbl.
Nordlippe (KR)	NW	KSG	Sanierungsgebiete „Bartrup-Zentrum“ und „Sonneborn-Ortskern“	seit 2012	X		X		Checkliste
Oben an der Volme (KR)	NW	KSG	Vier Verfügungsfonds in den vier Fördergebieten der Gemeinden der Kooperation	2013–2019	X			X	
Oberes Rodachtal (KR)	BY	KSG	Verfügungsfonds der interkommunalen Kooperation	seit 2012					Jahresberichte Management
Radevormwald	NW	AZ	Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet „Innenstadt“	seit 2010	X		X	X	Beispielhafte Maßnahmenübersicht
Rendsburg	SH	SoSt	Fördergebiet „Rendsburg Mastbrook“	seit 2015	X		X	X	
Stolpen	SN	AZ	Verfügungsfonds „Stolpen-Kernstadt“	seit 2015	X		X	X	Liste förderf. Maßnahmen
Storkow	BB	AZ	Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Storkow“	seit 2018	X	X	X	X	
Treuen	SN	AZ/SU	„Aktiv für Treuen“-Fonds	seit 2015	X		X	X	
Vlotho	NW	KSG	Verfügungsfonds „Aktive Innenstadt Vlotho“	seit 2011	X	X	X	X	Übersicht umges. Projekte
Vreden	NW	KSG	Verfügungsfonds der Stadt Vreden	seit 2016	X	X	X	X	Ablaufplan/ Form.: Verwendungsnachw.

AZ
KSG

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
Kleinere Städte und Gemeinden –
überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

SDS
SoSt
SU

Städtebaulicher Denkmalschutz
Soziale Stadt
Stadtumbau

13 Glossar

Begriff	Erklärung
Fondsbeauftragte/r	Person, welche die administrative Begleitung des Fonds übernimmt. Dies beinhaltet zum Beispiel die administrative Unterstützung des lokalen Gremiums (wenn erforderlich), die Beratung von Antragstellenden, die Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen. (analog verwendete Begriffe: Fondsverwaltung, Fondsmanager, Geschäftsführung, Geschäftsstelle)
Förderbescheid/ Fördervereinbarung	Die zentrale Förderzusage, nach der mit dem geförderten Projekt begonnen werden darf. Wird die Variante einer Fördervereinbarung gewählt, werden dort Rechte und Pflichten von den Förderungsnehmenden und der förderungsgebenden Stelle festgehalten.
Fördergebiet	Räumlich abgegrenztes Gebiet, in dem die städtebauliche Gesamtmaßnahme Anwendung findet. Auf das Fördergebiet müssen sich Projekte, die mithilfe des Verfügungsfonds finanziert werden, beziehen. (analog verwendete Begriffe: Gebietskulisse)
Förderrichtlinien der Länder	Die Ausgestaltung der Städtebauförderung obliegt den Ländern. Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung regeln die Länder in Förderrichtlinien Details zur Städtebauförderung (u. a. Förderfähigkeit von Maßnahmen, Förderschwerpunkte, Details zu Verfahren und Abrechnung).
Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK, ISEK)	Fördervoraussetzung für die Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (kurz auch: INSEK, ISEK) ist unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und stellt Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dar.
Investive Maßnahmen	Investive Maßnahmen schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder anderwärtig materieller Natur und oft Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück.
Investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen	Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein (vorbereitend) oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihnen stehen (begleitend).
Kofinanzierung	In dieser Arbeitshilfe wird unter Kofinanzierung der Anteil der Finanzierung des Fonds/der Projekte verstanden, der <i>nicht</i> aus Mitteln der Städtebauförderung bestritten wird (in der Regel 50 Prozent der Kosten).
Kommunale Richtlinie	Richtlinie, welche die Ausgestaltung des Verfügungsfonds vor Ort regelt.
Lokales Gremium	Gremium, welches über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet und idealerweise einen Querschnitt der Stadtgesellschaft darstellt. (analog verwendete Begriffe: Bewilligungsgremium, Entscheidungsgremium, Fondsbeirat)
Nichtinvestive Maßnahmen	Nichtinvestive Maßnahmen sind Vorhaben, die nicht den Kategorien „investiv“ oder „investitionsvorbereitend/investitionsbegleitend“ entsprechen. Typischerweise handelt es sich um temporäre oder einmalige Aktionen und Aktivitäten, die von lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der dafür festgelegten Ziele) als unterstützend angesehen werden.
Private Akteure	In dieser Arbeitshilfe werden unter „private Akteure“ alle Akteure verstanden, die nicht Teil der Gemeindeverwaltung oder -politik sind. Dies schließt zivilgesellschaftliche Akteure (z. B. einzelne Bürger/innen, Netzwerke, Vereine) ebenso ein wie privatwirtschaftliche Akteure (z. B. Unternehmen, Händler/innen, Werbe-, Standortgemeinschaften).
Private Mittel	Mittel, welche nicht aus der Städtebauförderung stammen und nicht von der Gemeinde gestellt werden. Sie kommen dementsprechend von anderen Institutionen, wie zum Beispiel Vereinen, Firmen, oder auch von privaten Einzelpersonen.
Städtebaufördermittel	Städtebaufördermittel setzen sich zusammen aus den Finanzhilfen des Bundes, Mitteln des Landes und dem entsprechenden kommunalen Eigenanteil (in der Regel: je ein Drittel). In den Verfügungsfonds werden zusätzlich weitere Mittel (Mittel von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzliche Mittel der Gemeinde) eingebracht.
Städtebauliche Gesamtmaßnahme	Eine städtebauliche Gesamtmaßnahme ist ein förderrechtlicher Begriff, der in allen Städtebauförderprogrammen zur Anwendung kommt. Die Ausgestaltung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Städtebauliche Gesamtmaßnahmen haben das Ziel mehrere Einzelmaßnahmen koordiniert und aufeinander abgestimmt für ein abgegrenztes Gebiet vorzubereiten und durchzuführen.
Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV)	Die Verwaltungsvereinbarung (kurz: VV) Städtebauförderung wird jährlich zwischen Bund und Ländern geschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit wird die Grundlage für die Gewährung der Bundesfinanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung geschaffen.

Abbildungs- und Tabellennachweise

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Chancen und Potenziale des Verfügungsfonds	11
Abbildung 2:	Bausteine eines Verfügungsfonds	15
Abbildung 3:	Inhalte kommunaler Richtlinien	17
Abbildung 4:	Typische Zusammensetzung der Mittel in kofinanzierten Verfügungsfonds	18
Abbildung 5:	Modelle der Kofinanzierung	19
Abbildung 6:	Private Akteure – wer initiiert und finanziert Projekte mit?	20
Abbildung 7:	Aufgabenbereiche und mögliche Zuständige	25
Abbildung 8:	Zusammenspiel: Gemeinde – Fondsbeauftragte – Lokales Gremium – Private Akteure	26
Abbildung 9:	Beispielhafte Zusammensetzung eines lokalen Gremiums	27
Abbildung 10:	Projektideen: Beispiele und Anregungen aus der bundesweiten Praxis	30
Abbildung 11:	Von der Projektidee zur Umsetzung	33
Abbildung 12:	Bestandteile Antragsformular	34
Abbildung 13:	Mögliche Inhalte Flyer/Webseite	35

Tabellen- und Musterverzeichnis

Tabelle 1:	Muster: Checkliste für Bausteine zur Einrichtung eines Verfügungsfonds	39
Tabelle 2:	Baukasten: Kommunale Richtlinie	40
Tabelle 3:	Muster: Flyer	43
Tabelle 4:	Muster: Antragsformular	44
Tabelle 5:	Anwendungshinweise der Länder zum Verfügungsfonds	47
Tabelle 6:	Übersicht: Beispiele aus der Praxis	48

